

Schweizerisches Bundesblatt.

33. Jahrgang. I.

Nr. 7.

12. Februar 1881.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Einführung des Erfindungsschuzes in der Schweiz.

(Vom 8. Februar 1881.)

Tit.

Am 14. März 1877 hat der Nationalrath mit Einstimmigkeit folgendes Postulat (Motion Bally) angenommen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht im Interesse der schweiz. Produktion liege, das System der Erfindungspatente auf dem Gebiete der Industrie und der Landwirthschaft einzuführen, und zustimmendenfalls einen Gesezesentwurf über diesen Gegenstand vorzulegen.“

Am 20. Dezember 1880 hat der Nationalrath, ebenfalls einstimmig, eine Motion des Herrn Aepli und 11 Mitunterzeichneten angenommen und den Bundesrath eingeladen, dem obigen Postulat bis spätestens auf die ordentliche Sommersession von 1881 Folge zu geben.

Wir haben die Ehre, uns mit gegenwärtigem Bericht dieses Auftrages zu entledigen.

I.

In Ausführung des ersten Theils des Postulats vom 14. März 1877 hat das Departement des Innern, welches wir mit der Prüfung

der Frage beauftragt haben, schon am 15. Juli des gleichen Jahres eine Arbeit veröffentlicht, enthaltend:

- 1) Die geschichtliche Darstellung der Frage in der Schweiz (vide die Beilage am Schlusse dieser Botschaft);
- 2) einen vergleichenden Ueberblick über die Gesezgebungen auswärtiger Staaten;
- 3) eine Prüfung der prinzipiellen Einwände, welche gegen den Erfindungsschutz erhoben worden sind;
- 4) ein Studium folgender zwei Fragen:
 - a. ist ein eidgenössisches Gesez nothwendig?
 - b. ist es verfassungsgemäß?
- 5) eine Prüfung der verschiedenen bei Ertheilung von Patenten angewandten Systeme, sowie der für ein eidgenössisches Gesez zu wählenden Grundlagen;
- 6) Ein Vorentwurf zu einem Gesez.

Diese Arbeit, in welcher die Nützlichkeit, ja selbst die Nothwendigkeit der Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz anerkannt wurde, ist — nebst einer zweiten Arbeit (31. Okt. 1877), betreffend die Fabrikmarken und die industriellen Modelle und Zeichnungen — unter die dabei interessirten Kreise ausgetheilt worden wir verweisen hier auf dieselbe.

Seither sind in der Presse und in öffentlichen Versammlungen zahlreiche Kundgebungen im Sinne der Einführung des Erfindungsschutzes gemacht worden.

In gleicher Weise hat sich eine große Zahl Industrieller, welche auf dem Gebiete der Technik neue Vervollkommnungen erfunden haben, an das Handels- und Landwirthschaftsdepartement, zu dessen Geschäftskreis diese Materie gegenwärtig gehört, mit dem dringenden Gesuch um beförderlichen Erlaß eines eidg. Gesezes, welches ihnen das ausschließliche Eigenthumsrecht an ihren Erfindungen zusichern soll, gewendet.

In der 16. schweiz. Juristenversammlung am 19. und 20. August 1878 war die Frage des Schutzes des industriellen, literarischen und künstlerischen Eigenthums Gegenstand einläßlicher Verhandlungen, und es sind einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt worden:

„Der schweizerische Juristenverein, ohne auf die Prüfung der Frage der Verfassungsmäßigkeit einzutreten, erklärt:

- 1) Es ist wünschenswerth, daß eidg. Geseze betreffend den Erfindungsschutz, den Schutz von Fabrikmarken, Zeichnungen und Modellen erlassen werden, oder daß dieser Schutz auf internationalem Wege geregelt wird;

- 2) das Protokoll der Sitzung dieses Tages ist dem eidg. Departement des Innern zu übergeben.“

Unter den während der Pariser Weltausstellung von 1878 abgehaltenen Kongressen, zu welchen auch die Schweiz eingeladen wurde, befand sich auch derjenige über das industrielle Eigenthum. Die Dauer desselben war vom 5.—17. September festgesetzt. Wir haben geglaubt, für die meisten dieser Kongresse von einer offiziellen Abordnung Umgang nehmen zu sollen, da dieselben für die eidg. Behörden kein unmittelbares Interesse boten. Dagegen wurde u. A. auch bei demjenigen über das industrielle Eigenthum eine Ausnahme gemacht. Unser Departement des Innern theilte das Programm dieses Kongresses dem Vorort des schweiz. Handels- und Industrievereins mit, und es äußerte derselbe, nachdem er schon unterm 14. Februar 1877 die Frage der Einführung des Erfindungsschutzes im Prinzip bajaht hatte, nunmehr den lebhaften Wunsch, daß die Schweiz bei dieser internationalen Konferenz nicht fern bleibe; er anerbote sich gleichzeitig, einen Theil der Kosten der Abordnung auf seine Rechnung zu übernehmen. Drei Abgeordnete, die Herren Bodenheimer, Ständerath, Imer-Schneider, Ingenieur, und Schreyer, Professor der Rechte in Genf, wurden nach Paris gesandt und theiligten sich aktiv an den Berathungen. Aus den sehr interessanten Protokollen dieser internationalen Sitzung geht hervor, welch' regen Antheil sowohl die Abgeordneten der Regierungen, als der Handelskammern, der Gelehrten-Gesellschaften und der Industriellen etc. daran genommen haben; sie geben detaillirten Bericht über die eingehenden Verhandlungen, welche über den Gegenstand gepflogen worden sind, und bezeugen das lebhaft gefühlte Bedürfniß, eine einheitliche Gesetzgebung über das industrielle Eigenthum zu schaffen.

Dieser wichtige Kongreß schloß mit einer Reihe von Schlußnahmen, welche von einem der schweiz. Delegirten, Hrn. Bodenheimer, in einem internationalen Vertragsentwurf zusammengefaßt wurden. Der Kongreß beschloß, eine permanente Kommission, getheilt in nationale Sektionen, zu konstituiren, und eine Abordnung begab sich zum französischen Minister für Landwirthschaft und Handel, mit der Bitte, bei den andern Staaten die diplomatischen Schritte zu thun, damit die Wünsche des Kongresses zur Ausführung gelangen. Der Minister versprach die Unterstützung der französischen Regierung.

Nach ihrer Rückkehr in die Schweiz legten unsere Abgeordneten über ihre Mission einen detaillirten Bericht vor, welcher gedruckt und in der gleichen Weise vertheilt wurde, wie die Arbeit des Departements des Innern. Vorträge, welche sehr gute Aufnahme fanden, wurden von ihnen in verschiedenen industriellen Kreisen

gehalten, und diese Herren bemühten sich, im Besondern die schweiz. Sektion der permanenten Kommission zu konstituiren, deren Gründung in Paris beschlossen worden war.

Hauptsächlich zwei Gruppen interessiren sich in der Schweiz um die Patentfrage, nämlich: die Industriellen, welche in dem schweiz. Handels- und Industrieverein ihr Central-Organ haben, und die Techniker, nämlich die Gesellschaft ehemaliger Studirender des eidg. Polytechnikums und der schweiz. Ingenieur- und Architektenverein. Jede dieser beiden Gruppen war damit einverstanden, sich in der schweiz. Sektion vertreten zu lassen, welche letztere sich am 13. Dezember 1879 in Bern folgendermaßen konstituirte:

Präsident: Karl Bürkli, Präsident des Vororts des schweiz. Handels- und Industrievereins,

Sekretär: C. Bodenheimer, Ständerath.

A. Eichmann, Sekretär des schweiz. Handels- und Industrievereins.

D. Perret, Ingenieur, in Neuenburg.

Waldner, Redaktor des Handelsblattes und der Neuen Zürcher Zeitung.

Imer-Schneider, Ingenieur, in Genf.

Schreyer, Professor, in Genf.

In Folge Abreise der HH. Bodenheimer und Schreyer ist gegenwärtig die Zahl der Mitglieder auf fünf reduziert.

Die Arbeiten, mit welchen diese Sektion sich beschäftigte, hatten den Zweck, die Frage einer nähern Prüfung zu unterstellen und die Zahl der Anhänger für Einführung des Patentschutzes zu vermehren.

Am 25. April 1880 fand in Zürich eine Versammlung statt, in welcher folgende Gesellschaften vertreten waren:

- 1) die schweiz. Sektion der internationalen Kommission für den Schuz des gewerblichen Eigenthums;
- 2) der Verein ehemaliger Studirender des eidg. Polytechnikums;
- 3) der schweiz. Ingenieur- und Architektenverein;
- 4) der schweiz. Handels- und Industrieverein;
- 5) der schweiz. Gewerbeverein;
- 6) die kaufmännische Gesellschaft Zürich;
- 7) die technische Gesellschaft Zürich;
- 8) die Sektion Zürich des schweiz. Gewerbevereins.

Diese Versammlung hat einstimmig beschlossen, an den Bundesrath eine Petition zu richten, welche folgendermaßen schließt:

a. Alle industriellen Nationen anerkennen den gesetzlichen Schuz der Produkte geistiger Arbeit als ein natürliches Recht.

b. Der Schuz der Erfindungen und der Zeichnungen und Modelle ist eine Belohnung des Fleißes und des Genies ihrer Urheber und ermuthigt talentvolle Männer, ihre Zeit und Kraft der Vermehrung der technischen Hilfsmittel und der geistigen Veredlung der Produkte des einheimischen Gewerbefleißes zu widmen.

c. Indem man es möglich macht, die Erfindungen zu publiziren, ohne daß man zu fürchten hat, daß dieselben auf unerlaubte Weise ausgebeutet werden, hat der Patentschuz in den meisten Fällen den Zweck, das Fabrikgeheimniß aufzuheben, welches der größte Feind des industriellen Fortschrittes ist.

d. Der Besizer eines Patentes beschäftigt sich mit mehr Sorgfalt als jede andere Person mit der rationellen Verwerthung seiner Erfindungen, und der Industrielle, welcher mit Hülfe seiner eigenen Modelle arbeitet, benützt dieselben in der Regel gewissenhafter und sorgfältiger, als derjenige, welcher, ohne Rücksicht auf den guten Ruf der Industrie, nur nachzuahmen und billig zu fabriziren sucht.

e. Unsere industriellen Modelle und Zeichnungen können in Deutschland, Mangels eines Gesezes über diesen Gegenstand in unserm Lande, nicht geschützt werden.

f. Die Uebereinkunft mit Frankreich gewährt den Angehörigen dieses Staates in der Schweiz und den Schweizern in Frankreich Rechte, welche die lezteren in ihrem eigenen Lande nicht genießen, und stellt außerdem die Schweizer unter die französischen Strafgesetze und Verordnungen.

g. Da die definitive Erneuerung des Handelsvertrages mit Frankreich demnächst stattfinden wird, so würde der jetzige Stand der Sache, welcher dem Ansehen und der Würde unseres Landes nicht entspricht, ebenfalls erneuert, sofern nicht vorher ein eidgenössisches Gesez über die Patente angenommen wird.

h. Der Schuz des industriellen, literarischen und künstlerischen Eigenthums ist in der Schweiz grundsätzlich schon anerkannt durch den Vertrag mit Frankreich und durch das eidgenössische Gesez betreffend Schuz von Fabrik- und Handelsmarken, welches kürzlich in Kraft getreten ist.

In Berücksichtigung der vorerwähnten Bemerkungen bitten wir Sie, der Bundesversammlung baldmöglichst einen Gesezentwurf betreffend den Schuz von Erfindungen, Zeichnungen und Modellen in der Schweiz zu unterbreiten.“

Eine zweite Petition, datirt vom 23. November 1880, ebenfalls von Zürich kommend, gibt Kenntniß davon, daß man sich in dieser Stadt damit beschäftigt, im Jahr 1882 oder 1883 unter bereits zugesicherter Mitwirkung industrieller und kommerzieller Gesellschaften anderer Städte eine große schweiz. Industrie-Ausstellung zu veranstalten, von der die Interessirten die besten Erfolge für die nationale Wohlfahrt erwarten. Es ist nun aber unerläßlich, daß bei dieser Gelegenheit der Schutz des industriellen Eigenthums in seiner ganzen Tragweite garantirt ist, wenn man will, daß die schweizerischen Erfinder ihre Produkte ausstellen können, ohne fürchten zu müssen, daß die Gegenstände sofort nachgemacht werden.

Am 30. Dezember 1879 hat die französische Regierung — indem sie dem der Abordnung des Kongresses von 1878 gegebenen Versprechen Folge gab — den Bundesrath eingeladen, sich an einer internationalen Konferenz vertreten zu lassen, um die Grundlagen einer Konvention betr. den Schutz des industriellen Eigenthums zu berathen. Wir hielten es nicht für angezeigt, uns von dieser Versammlung fern zu halten, sondern glaubten vielmehr, daß es in unserem wohlverstandenen Interesse liege, daselbst unsere Ansichten hören zu lassen.

Das industrielle Eigenthum umfaßt bekanntlich vier verschiedene Branchen, nämlich:

- 1) die Erfindungs-Patente;
- 2) die industriellen Zeichnungen und Modelle;
- 3) die Fabrik- und Handelsmarken;
- 4) die Handels-Firma.

Von diesen vier Zweigen sind zwei durch die eidg. Gesetzgebung geregelt oder auf dem Punkte, es zu werden, nämlich: die Fabrik- und Handelsmarken durch das Gesetz vom 19. Dezember 1879, die Firma durch das zukünftige Obligationenrecht. Gemäß der französisch-schweizerischen Uebereinkunft vom Jahr 1864 über literarisches, künstlerisches und industrielles Eigenthum schützen wir außerdem die in der Schweiz deponirten französischen Modelle und Zeichnungen. Wir haben also bezüglich dieser verschiedenen Punkte unbestrittene Vollmacht, einen Vertrag abzuschließen.

Dagegen haben wir, was die Erfindungs-Patente anbetrifft, für nöthig erachtet, in unserer Antwort Vorbehalte zu machen, da die eidg. Gesetzgebung über diesen Punkt keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

Die internationale Konferenz hat sich am 4. November (1880) in Paris versammelt und dauerte bis zum 20. des gleichen Monats.

Folgende Staaten waren dabei vertreten: Oesterreich-Ungarn, die Republik Argentinien, Belgien, Brasilien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, England, Guatémala, Italien, die Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen, Salvador, die Schweiz, die Türkei, Uruguay und Venezuela.

Es ist zu bemerken, daß von den großen industriellen Staaten einzig Deutschland bei dieser Konferenz fehlte, doch hat es den Anschein, als ob dieser Staat den durch die andern Staaten angestrebten Einigungsversuchen nicht fremd bleiben wolle; das Protokoll der 10. Sitzung enthält in dieser Hinsicht Aufschlüsse, welche dessen Beitritt hoffen lassen.

Das Resultat der Konferenz war die einstimmige Annahme eines Vertrags-Entwurfes mit 19 Artikeln und eines Schlußprotokolls, auf welche wir heute im Einzelnen nicht eingehen wollen, da sich die Gelegenheit hiezu bieten wird, wenn dieses Projekt, welches noch auf diplomatischem Wege geordnet werden soll, Ihrer hohen Versammlung zur Genehmigung vorgeschlagen wird.

Für den Augenblick beschränken wir uns darauf, folgende zwei Vortheile hervorzuheben, über deren Bedeutung Niemand im Zweifel sein kann.

In erster Linie ist zu bemerken, daß jeder Staat in seiner ganzen Ausdehnung die Angehörigen anderer Staaten gleich behandelt wie seine eigenen. In Folge dessen genießt der Schweizer, welcher in seinem eigenen Lande nur den Schutz der Fabrikmarken und der Firma findet, in allen andern Staaten der Union die den Angehörigen zugesicherten Vortheile, nicht nur hinsichtlich der Marken und der Firma, sondern auch in Bezug auf die Patente und Modelle, während die Fremden diesen letztern Schutz bei uns nicht finden.

In zweiter Linie hat die Konferenz der Schweiz die Ehre erwiesen, dieselbe als den Siz eines zukünftigen internationalen Bureau für industrielles Eigenthum zu bezeichnen.

Man sieht klar aus diesem ersten Theil unsers Berichtes, daß der Gedanke des Erfindungsschuzes in den letzten Jahren in der Schweiz Fortschritte gemacht hat und daß dieser Begriff so zuzagen keine erklärten Gegner mehr hat. Es ist in der That den eidgenössischen Behörden keine gegentheilige Kundgebung, weder vereinzelt noch kollektiv, zugekommen. Eine Petition des Chemiker-Vereins in Zürich vom 4. Dezember 1880 konstatirt, daß diese Industrie nicht dem gleichen Patentsystem unterstellt werden könne wie die andern Industrien; genannter Verein erhebt aber grund-

sätzlich keinen Einwand dagegen und verlangt nur, daß die Vertreter dieser Industrie bei der Ausarbeitung des Gesetzes ebenfalls angehört werden.

Aus dem Vorstehenden geht außerdem hervor, daß die civilisirten Staaten mehr und mehr von dem Wunsche beseelt sind, sich über alle Fragen des industriellen Eigenthums zu verständigen, und daß ein dringendes Bedürfniß empfunden wird, über diesen für den Handel und die Industrie so wichtigen Gegenstand einheitliche Regeln aufzustellen, und daß endlich die Schweiz der Bewegung, welche die andern Staaten zu einem immer vollständigeren Schutze der geistigen Arbeit führt, nicht fern bleiben kann, ohne sehr große nationale Interessen zu schädigen. Es ist nothwendig, daß wir uns den Bedürfnissen und den Bestrebungen der civilisirten Welt anschließen, wenn wir vortheilhafte Handelsverträge abschließen und den Produkten unserer Industrie und unseres Handels im Auslande Achtung verschaffen wollen.

Ohne daß wir uns näher hierüber aussprechen wollen, glauben wir mit Rücksicht auf die vorgenommene Untersuchung und die oben angeführten Thatsachen ohne Weiteres auf die Frage, welche Sie uns im ersten Theil des Postulats vom 14. März 1877 gestellt haben, antworten zu sollen.

Diese Antwort kann nur die folgende sein:

Es ist unzweifelhaft sowohl im Interesse unserer Industrien, als in demjenigen unserer Handelsbeziehungen mit dem Ausland, den Erfindungsschutz in der Schweiz einzuführen.

II.

Wie wir es schon in unserer Antwort auf die Einladung der französischen Regierung zur internationalen Konferenz vom letzten November vorbehaltlich bemerkt haben, gibt die Verfassung dem Bunde nicht ausdrückliche Vollmacht, über die Erfindungspatente ein Gesetz aufzustellen. Es handelt sich daher in erster Linie darum, zu untersuchen, ob diese Angelegenheit in die Kompetenzen der kantonalen Regierungen falle.

Der Artikel 3 der eidgenössischen Bundesverfassung lautet:

„Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.“

In den Jahren 1851 bis 1856 hat diese Kompetenzfrage in wiederholter Weise den Bundesrath, sowie die Bundesversammlung beschäftigt. Nach einem Bericht des Zoll- und Handelsdepartements vom 9. Juli 1852, dessen Anträge vom Bundesrath angenommen wurden, würde der Eigenthumsschutz im Allgemeinen in die Kompetenz der Kantone fallen. Durch Beschluß vom 13./16. Dezember 1854 hat die Bundesversammlung dem Bundesrath eine Petition, mittelst welcher der Erlaß eines Gesetzes über den Schutz der Erfindungen verlangt wird, zugewiesen, mit dem Auftrag, zu untersuchen, ob es angezeigt sei, die Initiative zu einem Konkordat über diesen Gegenstand zu ergreifen, wie dieß schon für das literarische und künstlerische Eigenthum stattgefunden hatte. Unterm 13. März 1855 hatte das eidgenössische Departement des Innern vorgeschlagen, bei den kantonalen Regierungen hinsichtlich eines solchen Konkordats die nöthigen Schritte zu thun; der Bundesrath entschied aber am 14. Januar 1856 auf den Vorschlag seines Justizdepartements, auf diesen Gegenstand nicht einzutreten und zwar aus folgenden Gründen:

„Wenn die weitere Verfolgung dieser Idee einen Erfolg haben soll, muß sie einem wirklichen Bedürfniß entsprechen, und es müßte anderseits die Möglichkeit einer allgemeinen Einführung bewiesen werden. Das Patentsystem hat für den Erfinder absolut keinen Werth, solange es nicht auf dem Gebiet eines großen Staates zur Anwendung kommt, und solange es nicht unter dem Schutz einer einzigen Gesetzgebung für die ganze Schweiz steht.“

Die im Jahr 1865 gemachten Vorschläge für Revision der Bundesverfassung wollten dem Bund das Recht vindiziren, über den Schutz des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums gesetzliche Bestimmungen aufzustellen. Der Bundesrath hob in seiner Botschaft (Bundesblatt 1865, III, 50) hervor, daß ein Konkordat über diesen Gegenstand nicht genügend sei, denn es sei augenscheinlich, daß wenn ein einziger Kanton nicht beitreten würde, der Zweck verfehlt wäre und das Eigenthum ohne Schutz bliebe. In gegenwärtiger Zeit genüge selbst die Gesetzgebung eines ganzen Landes nicht mehr, um eine vollständige Garantie zu geben; dieß sei der Grund, warum der Abschluß von Handelsverträgen nicht möglich sei, so lange man sich nicht zu gleicher Zeit über ein Abkommen hinsichtlich des Schutzes des industriellen Eigenthums verständigt habe. — Man weiß, daß dieser Punkt bei der Volksabstimmung von 1865 mit 177,000 gegen 137,000 verworfen wurde. Später, als die Frage in den Debatten über die Revision der Bundesverfassung von 1871 durch einen Vorschlag des Herrn Dr. Joos wieder aufgenommen wurde, war der erste Einwand, den man dagegen erhob, derjenige, daß unser Gebiet zu

klein sei, um in demselben den Erfindungsschutz einzuführen. (Protokoll der 58. Sitzung des Nationalrathes.)*)

Es geht wohl aus dem Angeführten hervor, daß man in der That bei dieser Materie nicht die kantonale Souveränität anrufen kann, um auf Grund derselben der eidgenössischen Souveränität Opposition zu machen, denn kein Kanton hat bis jetzt daran gedacht, ein Gesetz über den Erfindungsschutz aufzustellen und könnte auch keinen wesentlichen Vortheil daraus ziehen. Der Konkordatsweg würde auch nicht eher zu einem praktischen Resultat führen. Einen wirklichen Schutz kann nur ein eidgenössisches Gesetz bieten, und im Weiteren ist es unumgänglich nothwendig, daß Verträge mit den andern zivilisirten Staaten, Verträge, welche die Eidgenossenschaft allein das Recht hat, abzuschließen, die Rechte der schweizerischen Erfinder in allen Ländern, wohin sie ihre Produkte exportiren, sichern. Das Recht, welches man gestützt auf den Artikel 3 der Bundesverfassung zu Gunsten der Kantone in Anspruch nehmen wollte, würde also vollständig illusorisch sein und der Natur der Sache nicht entsprechen.

Wenn wir unser Augenmerk auf die Verfassung anderer Staaten richten, so überzeugen wir uns ebenfalls, daß die Gesetzgebung über diese Materie überall als eine Kompetenz der Centralbehörde angesehen wird. So stellt in der Bundesverfassung der Vereinigten Staaten vom 17. September 1787 der Artikel 1 fest: „Es ist nothwendig, den Verfassern und Erfindern während einer begrenzten Zeit das ausschließliche Eigenthumsrecht an ihren Schriften und Erfindungen zu gewähren, um zum Fortschritt in den Wissenschaften und nützlichen Künsten aufzumuntern.“ Die Verfassung des deutschen Kaiserreichs, eines andern Staatenbundes, sieht unter den Vollmachten des Kaiserreichs auch die Gesetzgebung über die Erfindungspatente und über den Schutz des geistigen Eigenthums vor. (Artikel 4, Ziffer 5 und 6.)

In allen andern Staaten, monarchisch oder nicht, wird diese Gesetzgebung als ein Recht der Krone oder der zentralen gesetzgeberischen Gewalt betrachtet.

Wie wir schon zu verschiedenen Malen im Verlaufe des vorliegenden Berichtes konstatirt haben, hat die Ausdehnung der Handelsbeziehungen die Nothwendigkeit zur Folge, die den Erfindern gegebenen Garantien auf alle Länder auszudehnen. Dies wird erreicht, wenn man die Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten so viel als möglich in Uebereinstimmung bringt und sich zu diesem Zwecke durch internationale Verträge verbindet. Wenn die Niederlande

*) Der Vorschlag ist von Hrn. Joos bei der Revision von 1873 wieder aufgenommen und neuerdings verworfen worden (siehe Protokoll des Nationalrathes, 63. Sitzung), und zwar diesmal ohne Diskussion.

vor einigen Jahren auf ihr Gesez über Patentschutz verzichtet haben, weil ihr Gebiet für diesen Schutz zu klein schien, und wenn sie diese Materie nur auf Grundlage eines internationalen Vertrages neuerdings gesezlich regeln wollen; wenn man sogar in der Schweiz, die weit industrieller ist, als die Niederlande, den Einwand eines allzu kleinen Gebiets erhoben hat, — so kann man mit viel mehr Recht sagen, daß auch der größte der schweizerischen Kantone nicht im Stande wäre, ein nützliches Gesez über diesen Gegenstand zu erlassen. Dagegen begünstigen gegenwärtig äußere Verhältnisse in unzweifelhafter Weise die Ausarbeitung eines eidgenössischen Gesezes, denn wir könnten dasselbe mit einer, alle zivilisirten Staaten vereinigenden internationalen Konvention verbinden.

Unsere zweite Antwort lautet deßhalb:

Das Recht der Gesezgebung über Erfindungsschutz kann in der Schweiz naturgemäß nur ein Attribut der eidgenössischen Souveränität sein.

III.

Es ist unbestritten, daß die Bundesverfassung vom Jahr 1874 das Verhältniß der Eidgenossenschaft zu den Kantonen in Bezug auf wichtige gesezgeberische Materien gründlich geändert hat. Wenn man anno 1872 und in den folgenden Jahren mit Recht behaupten konnte, daß der Eigenthumsschutz im Allgemeinen in die Kompetenz der Kantone falle, so trifft das gegenwärtig nicht mehr ganz zu, seitdem dem Bund durch verschiedene Verfassungsbestimmungen und insbesondere durch Art. 64, die Gesezgebung über alle Rechtsmaterien, welche sich auf den Handel und den Mobiliarverkehr beziehen, übertragen worden ist. Die Frage, welche man sich nunmehr stellen muß, ist diejenige, ob man, trotzdem die Bundesverfassung eine ausdrückliche Bestimmung betreffend das industrielle Eigenthum nicht enthalte, die Kompetenz des Bundes aus andern Verfassungsbestimmungen herleiten könne.

Die Natur des Rechts des Erfinders hat Veranlassung zu großen juristischen Streitigkeiten gegeben und veranlaßt immer noch solche. Soll dieses Recht als ein Eigenthumsrecht oder einfach als ein dem Erfinder gewährtes Privilegium betrachtet werden, um ihn anzu-spornen, neue Entdeckungen zu machen und sie im allgemeinen Interesse zu verwerthen? Es wird nicht ohne Interesse sein, nach-zuforschen, wie verschiedene ausgezeichnete Juristen, welche über den Gegenstand geschrieben haben, die Frage betrachten.

Klostermann unterstellt den Erfindungsschutz denselben Rechtsgrundsätzen wie den Schutz des literarischen Eigenthums.

Pouillet geht vom gleichen Gesichtspunkte aus und betrachtet die Erfindung als ein zeitlich beschränktes Eigenthumsrecht.

Nach Thöl bildet der gesetzliche Schutz der Erfindungspatente einen Bestandtheil des Handelsrechtes.

Leist betrachtet die Erfindung als eine Art von Eigenthum; hienach fällt der Schutz der Erfindungen ins Gebiet des Eigenthumsrechts.

Holtzendorf bemerkt, daß sich in Deutschland immer entschiedener die Ueberzeugung geltend mache, daß wenn auch allerdings der Erfindungsschutz unläugbar eine Beschränkung der unbedingten Gewerbefreiheit herbeiführe, und die Begründung eines Monopols, einer exklusiven Gewerbeberechtigung zur Folge habe, dieser Schutz mit den Gewerbebeschränkungen früherer Zeiten nicht auf eine Linie zu stellen sei; daß, wenn man auch die Analogie zwischen Erfindungs- und sonstigem Urheberschutz oft habe läugnen wollen, dennoch die Grundlage des Schutzes vom Standpunkt der Rechtsphilosophie aus betrachtet ganz dieselbe sei, möge es sich um eine geistige Thätigkeit auf dem Gebiete der Technik oder der Literatur oder Musik etc. handeln.

Kohler leitet in seinem Werke über das Patentrecht den gesetzlichen Schutz der Erfindungen von dem Prinzip ab, daß das Eigenthum durch Arbeit erworben werde. Das Prinzip der Arbeit sei, wenn auch unbewußt, in dem Civilrechte aller Zeiten vertreten.

Gerber hält dafür, daß das geistige Eigenthumsrecht und mithin der Schutz der Erfindungen, in das Gebiet des Obligationenrechts, und zwar speziell in dasjenige der Delikts-Obligationen gehöre.

Gareis sieht im Erfindungsschutze eine neue Gruppe von Rechten, die er mit dem Namen „Individualrechte“ bezeichnet.

Diese Streitfragen zusammenziehend, sagte Herr Teisserenc de Bort, Minister der Landwirtschaft und des Handels von Frankreich, in seiner Eröffnungsrede des Kongresses von 1878:

„Welches ist das Wesen und die Ausdehnung des Rechts des Erfinders über sein Erzeugniß? Ist die Erfindung nur eine einfache Erweiterung, eine mehr oder weniger verständige oder scharfsinnige Aneignung von Begriffen, Kenntnissen, welche ein öffentliches Eigenthum bilden, von welchem Jeder nach Belieben schöpfen kann, oder soll sie im Gegentheile betrachtet werden als ein wirkliches Eigenthum, dem vollständigen ausschließlichen und immerwährenden Besiz gleichgestellt?

Man hat sich schon viel über diese doktrinäre Frage, welche die hervorragendsten Geister in zwei Lager getrennt hat, ohne daß sie sich jemals zu einigen vermochten, gestritten, und man müßte riskiren, daß dieß noch lange so fort ginge; sobald man sich aber an die Thatfachen hält und sich ausschließlich auf den Standpunkt der Praxis stellt, so vereinfacht man damit das Problem und wird es viel eher einer Lösung entgegenführen.

Es kann somit genügen, wenn man einfach die Frage stellt, ob es für diejenigen Kreise, welche der Arbeit zu Ehren verhelfen und sie an Verbesserungen und nützlichen Fortschritten fruchtbar machen wollen, von Vortheil sei, wenn sie dem Urheber oder Importeur einer Erfindung ein zeitlich beschränktes Privilegium gestatten.

Auf diese so gestellte Frage scheint die Einsicht der Nationen eine bestätigende und entschiedene Antwort gegeben zu haben, denn heute sichern die großen Industriestaaten alle das industrielle Eigenthum und schützen die Erfindung.“

Das Handels- und Landwirthschaftsdepartement, welches wir mit der Vorbereitung des Berichts über die Motion des Hrn. Aepli beauftragt haben, erachtete für zweckmäßig, über die Frage, ob auf Grundlage der Bundesverfassung der Bund die Befugniß besize, ein Gesez über den Schuz der Erfindungen zu erlassen, die Ansichten von Juristen einzuholen und hat zu diesem Zwecke eine Kommission aus folgenden Mitgliedern bestellt:

- Herr Nationalrath Aepli in St. Gallen,
- „ Roguin, Vizepräsident des Bundesgerichts, in Lausanne,
- „ Nationalrath Niggeler in Bern,
- „ Gustav Vogt, Professor der Rechtswissenschaft, in Zürich,
- „ Regierungsrath Speiser in Basel.

Leider war es den Herren Aepli und Roguin amtlicher Geschäfte wegen unmöglich, an der Kommissionssizung, welche am 20. Januar a. c. abgehalten wurde, Theil zu nehmen.

Das Resultat der Kommissionsverhandlung ist folgendes:

Bei der Frage der Kompetenz zur Gesetzgebung über den Erfindungsschutz kommen folgende Bestimmungen der Verfassung in Betracht:

1. Artikel 2, laut welchem der Bund neben den andern in diesem Artikel aufgezählten Aufgaben die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt zum Zwecke hat.

Wenn das fernere Gedeihen unserer Industrie mit dem Erlaß eines Gesezes über den Erfindungsschutz enge verknüpft ist und

auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung nicht geholfen werden kann, so liegt nahe, die Kompetenz zur Gesetzgebung von jener Verfassungsbestimmung abzuleiten. Allein es sprechen doch gewichtige Bedenken dagegen. Jenes wäre eine gefährliche Auslegung und Anwendung der citirten Artikel; denn, wenn man einzig unter Hinweis auf die gemeinsame Wohlfahrt Kompetenzen zum Erlaß von Bundesgesetzen in Anspruch nehmen wollte, so würde dies allzu weit führen. Der citirte Artikel stellt einen allgemeinen Grundsatz auf, enthält aber keine Kompetenz zur in Frage liegenden Gesetzgebung.

2. Artikel 31. In Lit. c ist das Recht vorbehalten, Verfügungen über Ausübung von Gewerben zu treffen. In der Kommission wurde die Ansicht geltend gemacht, daß solche Verfügungen auch auf dem Wege der Gesetzgebung getroffen werden können, daß diese Kompetenz sich aber nicht auf den Schuz der Erfindungen ausdehne. An die Spitze des Artikel 31 sei der Grundsatz der Gewerbefreiheit gestellt. Mit demselben sei aber der gesetzliche Schuz der Erfindungen, durch welchen für die Ausbeutung der Erfindung ein Monopol geschaffen würde, unverträglich.

Die Kommission ist in der Frage, ob auf Grundlage der citirten Lit. c überhaupt ein Gesetz erlassen werden könne, verschiedener Meinung. Es ist im Schoße derselben die Behauptung ausgesprochen worden, daß dieselbe nur das Recht zu Entscheidungen in Rekursfällen in sich schließe. Selbst ein eidgenössisches Gewerbegesetz könnte nicht auf jene Verfassungsbestimmung gestützt werden. Von anderer Seite wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die in Lit. c vorgesehenen Verfügungen auch auf dem Wege der Gesetzgebung getroffen werden können, wie es auch bereits in verschiedenen Fällen geschehen sei.

3. Artikel 64. Der Erfindungsschutz bilde ein besonderes, von denjenigen Rechtsmaterien, bei welchen laut Artikel 64 die Gesetzgebung dem Bunde zustehe, verschiedenes Gebiet. Man müsse hier die Rechtssätze über Eigenthum und diejenigen über Verkehr wohl auseinander halten. Beim gesetzlichen Erfindungsschutz werde ein Eigenthumsrecht begründet, welches nicht in das Gebiet des Verkehrsrechts falle. Man habe deßhalb auch eine besondere Bestimmung über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst aufgenommen, weil dieses Gebiet im Obligationenrecht nicht inbegriffen sei. Aus der Bestimmung, mit welcher die Gesetzgebung über das Urheberrecht dem Bunde übertragen worden ist, könne der gesetzliche Erfindungsschutz deßhalb nicht abgeleitet werden, einerseits weil dieser viel weiter gehe, andererseits weil derselbe bei der Berathung jener Bestimmung nach wiederholt für die Auf-

nahme gemachten Versuchen konsequent gestrichen worden sei. Allerdings sei richtig, daß die Räthe und das Volk bei der Abstimmung einzig und allein den Text der Verfassung und nicht die Motive, welche bei Berathung derselben vorgebracht wurden, angenommen haben; immerhin aber müsse man in der heharrlichen Ablehnung des gesetzlichen Erfindungsschuzes ein moralisches Hinderniß erblicken, um denselben unter der bestehenden Verfassung einzuführen.

Dies sind die Gründe, aus welchen zwei Mitglieder der Kommission die Kompetenzfrage verneinen, ein Mitglied dieselbe als höchst zweifelhaft erachtet.

Wenn die Kompetenz zur Gesetzgebung über Erfindungspatente durch eine Erweiterung der Verfassung geschaffen werden wolle, so würde dieß nach Ansicht der Kommission am geeignetsten durch folgenden Zusaz zu Artikel 64 geschehen:

„Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und der Landwirtschaft.“

In jüngster Zeit sind zwei neue Eingaben, die eine vom kaufmännischen Direktorium in St. Gallen, die andere von der kaufmännischen Gesellschaft in Zürich eingelangt. Mit denselben wird das dringende Gesuch gestellt, es möchte über den Schutz der Erfindungen ein Bundesgesetz aufgestellt werden und zwar gestützt auf Art. 31, Lit. c der Bundesverfassung. Das kaufmännische Direktorium fügt bei, daß wenn eine Revision der Verfassung die nothwendige Vorbedingung jenes Gesetzes wäre, dasselbe auch davor nicht zurückschrecken würde. —

Wie wir im gegenwärtigen Berichte bereits näher auseinandergesetzt, halten wir den Erfindungsschutz im Interesse der Industrie und Landwirtschaft als geboten. Allein wir tragen Bedenken, die Kompetenz zu einem bezüglichen Gesetze aus der Verfassung abzuleiten, da jedenfalls jene als zweifelhaft erscheint. Wir sind indessen nicht der Ansicht, daß Artikel 31, Lit. c überhaupt keine Kompetenz zur Gesetzgebung in sich schließe und daß das Gesetz auf die Verfassung deßhalb nicht gestützt werden könnte, weil dasselbe in der letztern nicht ausdrücklich vorgesehen sei. Auf Art. 31 und 64 der Bundesverfassung wurde das Gesetz über Controlirung und Garantie des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren gestützt, und in der Botschaft, mit welcher wir den Entwurf zu

jenem Gesetze begleiteten, ist ausdrücklich auf Art. 31 hingewiesen worden, indem es sich um eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit handelte. In keinem der beiden Rätthe ist dagegen Einwendung gemacht worden.

Auch ist in Fällen, in denen es sich um Gesetze handelte, welche im öffentlichen Interesse liegen und keine Opfer Seitens der kantonalen Souveränität erfordern, die Kompetenz des Bundes ohne Widerspruch angenommen worden. Wir erinnern hier nur an die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zerstörung der Phylloxera. Nachdem aber zu wiederholten Malen in Ihrem Schooße Anträge, welche auf Einführung des gesetzlichen Schuzes der Erfindungen abzielen, abgelehnt worden sind, so haben wir, obwohl zu Gunsten der Kompetenz gewichtige Gründe in die Wagschale fallen, Bedenken, jene Kompetenz von der Verfassung abzuleiten. Vor Allem ist nach unserm Dafürhalten hinsichtlich dieser Frage die Verfassung authentisch zu interpretiren und wir erachten:

daß die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 dem Bunde die Kompetenz nicht gibt, ein Gesetz über den Schuz der Erfindungen zu erlassen.

Mit Rücksicht hierauf legen wir den in der Motion des Herrn Aepli gerufenen Gesetzesvorschlag nicht bei.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 8. Februar 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beilage.

Geschichtliche Darstellung

der

Frage der Erfindungspatente in der Schweiz.

(Aus dem Berichte des Vorstehers des eidg. Departements des Innern vom Juli 1877; vide Seite 2 vorstehender Botschaft.)

1. Die Frage wegen Einführung der Erfindungspatente steht in der Schweiz seit 1848 auf der Tagesordnung. Lange Zeit wurde eine solche Neuerung als unnützlich und sogar als gefährlich für die Interessen der schweizerischen Industrie angesehen; auch sollte sie im Widerspruche zu allen gesunden national-ökonomischen Anschauungen stehen. Und dennoch ist diese Frage stets wieder neu aufgetreten, hat sie stets neue Vertheidiger gefunden, von denen viele eine hervorragende industrielle, wissenschaftliche oder politische Stellung einnehmen, und schon können wir den Tag voraussehen, an dem sie bei uns dieselbe Lösung finden wird, wie in allen übrigen civilisirten Ländern. Vorliegende Arbeit, welche einer Aufforderung des Nationalrathes entsprechen soll, hat die Aufgabe, diese unvermeidliche Lösung vorzubereiten, indem sie in unparteiischer Weise die Resultate einer von unserem Departement ausgeführten Untersuchung übersichtlich zusammenstellt.

2. In mehreren Werken ist zu lesen, daß die Genfer Deputirten im Jahre 1848 zur Zeit der Revision der Bundesverfassung eine Bestimmung in Antrag gebracht, wonach es der Eidgenossenschaft zustehe, ein Gesetz über Erfindungspatente zu erlassen, daß dieser Antrag jedoch nur sechs Stimmen auf sich vereinigt habe. (Geschichte der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, S. 124; — Bericht des Prof. Marschall an die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft, 1853, S. 174.) Wir haben die Protokolle sowohl der Revisionskommission der Tagsatzung wie der Tagsatzung selber geprüft, ohne irgend eine Erwähnung von diesem Antrage zu finden.*)

*) Im Protokoll der Berathungen der Revisionskommission liest man einfach S. 149: „Ein anderer Antrag, welcher den Schutz des literarischen Eigenthums bezweckte, wurde auf die Bemerkung hin zurückgezogen, daß dergleichen Spezialitäten nicht in die eidgenössische Verfassung gehören und daß es Aufgabe der Gesetzgebung sei, in dieser Hinsicht den nöthigen Schutz zu sichern.“

3. Seit Gründung unseres gegenwärtigen Föderativstaates ist die Frage auf dem Motions- oder Petitionswege mehrere Male vor die Bundesbehörden gebracht und von denselben beseitigt worden. Wir verweisen deßhalb auf unten stehende Note, deren Angaben wir dem eidgenössischen Archiv entnommen haben.**)

**.) Die Darstellung der Entwicklungsphasen dieser Frage durch eine Kommission des Nationalrathes (Bundesbl. 1864, II, 510) und ihre Wiedergabe durch Herrn Franz Wirth in seiner Broschüre „Schutz der Erfindungen“ (Zürich, Orell & Füssli, 1877) ist nicht richtig. Der geschichtliche Hergang ist nach den Akten folgender:

1. Theodor Zuppinger, Fabrikant in Männedorf (Zürich), legte am 17. April 1849 dem Nationalrath einen Gesetzentwurf über Erfindungspatente vor. Er begleitete ihn mit der Bemerkung, daß er, weil die Einführung der Erfindungspatente in der Schweiz noch zu den viel bestrittenen Fragen gehöre, den Erlaß eines Gesetzes über die Materie zu erleichtern geglaubt, wenn er seine Ideen in einen Gesetzentwurf zusammenbränge, den er dem Bundesrath mit Empfehlung zu eingehender Prüfung vorlege. Er bat zugleich den Bundesrath, seinen Einfluß bei den Kammern dahin verwenden zu wollen, daß das Eigenthum an Erfindungen nach dem Beispiel aller civilisirten europäischen Staaten und Nordamerikas gesetzlich garantirt werde.

Der Bundesrath, ohne Zweifel auf Grund der weiter unten angeführten Erwägungen, gab dieser Motion keine Folge.

2. Am 30. April 1849 legten die Herren Stockmar, Revel, Imobersteg, Stämpfli, Dr. Frey, Dr. Schneider und Peyer im Hof dem Nationalrath folgende Motion vor: Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung Gesetzentwürfe zu unterbreiten, welche in der ganzen Schweiz bezüglich folgender Punkte anzuwenden wären:

- 1) einen Gesetzentwurf über Schutz von Entdeckungen und Erfindungen;
- 2) Reformen auf dem Gebiete der Industrie und der Landwirthschaft;
- 3) einen Gesetzentwurf gegen Nachahmung und Gebrauch von Fabrikmarken schweizerischer Industrieller und Kaufleute, sowie gegen Nachahmung der in den Kantonen eingeführten öffentlichen Stempel.

Diese Anträge wurden in der Sizung vom 4. Mai 1849 einer Berathung der Kammern unterworfen und im Laufe der Diskussion dahin amendirt, daß die Gesetzentwürfe auch Bestimmungen über Garantie des literarischen und künstlerischen Eigenthums enthalten sollten. In der Abstimmung aber fanden die Amendements keine Annahme und das Projekt wurde zurückgewiesen.

3. Am 1. Dezember 1851 petitionirten die Herren Theodor Zuppinger, Fabrikant, Karl Abegg, Mechaniker, Walter Zuppinger, Ingenieur, wiederum um Einführung der Erfindungspatente in der Schweiz. Diese Petition wurde am 11. Dezember desselben Jahres mit der Einladung an den Bundesrath überwiesen, derselbe solle seine Ansicht sowohl über die Formfrage abgeben, ob die Bundesversammlung zur Einführung jener Patente kompetent sei, wie über die ganze Frage an sich.

Gestützt auf diesen Beschluß wandte Theodor Zuppinger am 5. Juli 1852 sich neuerdings an den Bundesrath, um ihn auf die bedenkliche Lage des schweizerischen Erfinders aufmerksam zu machen und ihn zu bitten, er möge

Die von den Gegnern der Erfindungspatente angeführten Gründe waren theils aus der Verfassung, theils aus den Prinzipien

einen der Petition vom 1. Dezember günstigen Bericht an die Kammern abgeben.

Auf den Antrag seines Handels- und Zolldepartements verwarf der Bundesrath einfach diese Petition, weil sie sich von dem in dieser Behörde vorwaltenden Standpunkte entfernte. Die Erfindungspatente, die eine Ungleichheit vor dem Gesetze darstellen und ein Monopol schaffen, seien den Interessen der Eidgenossenschaft eher schädlich und man könne sich demnach nicht auf den Art. 2 der Bundesverfassung berufen. Der Schutz des Eigenthums liege in der Kompetenz der Kantone. Die Kontroverse über die gesetzliche Zulässigkeit, sowie über den praktischen Schutz der Patente sei keineswegs abgeschlossen: im Gegentheil erhöhen sich in England im Interesse der Industrie im Allgemeinen ernstliche Befürchtungen für die Zukunft; außerdem beweise die Erfahrung, daß die schweizerische Industrie trotz des Mangels an Erfindungspatenten nicht zurückgeblieben, sondern daß sie stets zu neuen Erfindungen und neuen Verbesserungen vorangeschritten sei.

Der Bundesrath gab demnach der an ihn ergangenen Einladung, sein Gutachten über die Petition Zuppinger und Genossen abzugeben, keine Folge, in Betracht, daß dieser erklärte, auf jede weitere Behandlung der Frage zu verzichten.

4. Am 23. November 1854 richtete alt-Nationalrath L. F. Lambelet von Verrières an den Nationalrath eine Petition um Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der geistigen Erzeugnisse. Durch Beschluß vom 13./16. Dezember 1854 überwies die Bundesversammlung diese Petition an den Bundesrath mit der Bitte, zu prüfen, ob man die Initiative zu einem Konkordate zum Schutze der Erfindungen ergreifen könnte, wie dieses schon in Betreff des literarischen und artistischen Eigenthums der Fall gewesen, und ihn aufzufordern, diesen Weg einzuschlagen, wenn er den Verhältnissen entspreche.

Gelegentlich der in Bern am 4. Februar 1854 zur Verständigung über Abschluß eines Konkordates betreffend das literarische und artistische Eigenthum abgehaltenen Konferenz wurde auch die Frage des gewerblichen Eigenthums einer Berathung unterzogen und von den Abgeordneten von Zürich und Baselstadt unterstützt, jedoch von andern Kantonen nicht in Betracht gezogen.

Bei diesem Stande der Frage legte das eidgenössische Departement des Innern dem Bundesrath am 13. März 1855 folgenden Antrag vor: „Die Kantonsregierungen werden eingeladen, sich darüber auszusprechen, ob sie geneigt sind, behufs Abschluß eines Konkordates zum Schutze der Erfindungen in Unterhandlungen einzutreten, und bejahenden Falls ihre Abgeordneten zu einer Konferenz zu bezeichnen.“

Indessen beschloß der Bundesrath am 14. Januar 1856, auf Antrag seines Justizdepartements, welches zu einer Berichterstattung eingeladen worden, in den Gegenstand nicht einzutreten.

Das Justizdepartement stützte sich wesentlich auf folgende Motive: Wenn die weitere Inbetrachtung dieser Idee einen Erfolg haben solle, so müsse sie auf einem wirklichen Bedürfniß beruhen: andererseits müsse die Möglichkeit einer allgemeinen Einführung erst nachgewiesen werden; denn das Patentsystem habe durchaus keine Bedeutung für den Erfinder, so lange dasselbe nicht auf ein großes Staatsgebiet Anwendung finde und unter dem Schutze einer einheitlichen Gesetzgebung für die ganze Schweiz stehe. Der

des gemeinen Rechts, theils aus den Interessen der Industrie geschöpft. „Ein Gesez wie das in Vorschlag gebrachte, sagte der

Nationalrath habe eben die Inkompetenz der Eidgenossenschaft ausgesprochen und die Frage auf den Konkordatsweg gewiesen; der Zweck sei auf diese Weise nicht erreicht worden, da nur eine kleine Anzahl von Kantonen sich zum Beitritt geneigt zeigte.

1. Folge dieses Beschlusses des Bundesraths wurde der Bundesversammlung kein Bericht vorgelegt.

5. Ungefähr ein halbes Jahr später (Juli 1862) wurde die Frage wiederum im Schooße der gesetzgebenden Räthe durch folgende Motion des Herrn Dr. Schnyder angeregt: Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung Vorschläge zu machen, damit die gewerblichen Erfindungen, sei es auf dem Wege eines Konkordates oder durch ein eidgenössisches Gesez, in der Schweiz durch gemeingültiges Recht geschützt werden. Diese Motion wurde vom Nationalrath am 13. Januar 1863 mit großer Majorität verworfen.

6. Trotz aller dieser Mißerfolge wandte sich Theodor Zuppinger von Männedorf in demselben Jahre (11. Dezember 1863) wiederum an die Bundesversammlung mit der Bitte, die Frage, ob die Ehre und die Interessen der Schweiz es nicht geböten, dem Erfinder gesezlichen Schuz zu verleihen, einer ersten Prüfung zu unterwerfen.

Er empfahl diese Prüfung um so dringender, als er selber überzeugt sei, daß daraus ein großer Fortschritt für die Kenntniß der wahrhaften Volksinteressen hervorgehen müsse, über welche noch so diametral entgegengesetzte Ansichten herrschend seien.

Auf Antrag der Petitionskommission des Nationalraths gingen die gesetzgebenden Räthe durch Beschluß vom 7./11. Juli 1864 über diese Petition zur Tagesordnung über.

7. Die Frage sollte indessen nicht lange ruhen, denn in Folge des Abschlusses der Verträge mit Frankreich machte sich das Bedürfniß, die Inländer, was das gewerbliche und literarische Eigenthum betrifft, auf gleichen Fuß mit den Franzosen zu stellen, von Neuem fühlbar. Mehrere Stimmen ließen in diesem Sinne sich vernehmen, z. B. Herr Dubs in seiner Broschüre über die Revision der Bundesverfassung, Herr Walter Zuppinger, Verfasser der „Vorschläge zum Schuze des geistigen Eigenthums“, ein Anonymus in der Schrift „La protection de la propriété intellectuelle et de l'industrie“, was den Bundesrath bewog, in seiner Botschaft vom 1. Juli 1865 über die partielle Revision der Verfassung folgenden Zusatz zu Art. 59 der Verfassung vorzuschlagen: „Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, Gesezbestimmungen zum Schuze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums zu erlassen.“ Dieser Antrag wurde ohne große Opposition von beiden Räten angenommen, nachträglich aber vom Volke verworfen.

8. In seinen Revisionsentwürfen von 1871 und 1873 beantragte der Bundesrath keine Bestimmung in Beziehung auf diese Frage, während der Nationalrath sie theilweise in seinen Entwurf einfuhrte, indem er der Eidgenossenschaft wenigstens das Recht der Gesezgebung über das künstlerische und literarische Eigenthum bewilligte. So abgeschwächt hat jene Bestimmung im Art. 64 der gegenwärtigen Bundesverfassung eine Stelle gefunden. Herr Dr. Joos wollte die Kompetenz des Bundes auf das gewerbliche Eigenthum ausdehnen und beantragte folgenden Zusatz: „Die Gesezgebung über die

Bundesrath 1852, würde das von der eidgenössischen Verfassung garantirte Prinzip der Gewerbefreiheit verletzen; es liege dasselbe jedenfalls in der Kompetenz der Kantone und nicht des Bundes.“ Als im Jahr 1856 das eidgenössische Departement des Innern die Initiative zu einem Konkordat über die Materie ergreifen wollte, bekämpfte das eid. Justizdepartement diesen Schritt und brachte die Angelegenheit zum Scheitern, indem es geltend machte, daß ein solches Konkordat das konstitutionelle Prinzip der Gewerbefreiheit verletzen würde. Das gemeine Recht, wurde von anderer Seite gesagt, gestatte eine Anerkennung der Erfindungspatente nicht, denn es gebe genau genommen keine Erfindungen, die größten Verbesserungen seien im Grunde nur die letzte Anwendung eines dem Publikum wohl bekannten Gedankens. Vom gewerblichen Standpunkte aus wurde endlich geltend gemacht, das Erfindungspatent lähme die Arbeit, und das Beispiel der Länder, in denen es eingeführt worden, sei nicht zu empfehlen.

4. Die Frage wurde nicht selten auch außerhalb der gesetzgebenden Räthe verhandelt. 1853 hatte die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft sie auf ihre Tagesordnung gesetzt. Auf der in jenem Jahre in Zürich abgehaltenen Generalversammlung dieser Gesellschaft las Herr Professor Marschall eine Abhandlung vor, deren Schlußfolgerungen zu Gunsten der Erfindungspatente ausfielen; die vorgerückte Stunde gestattete es jedoch nicht, in die Diskussion einzutreten, und es scheint nicht, daß die Konklusionen des Berichts in einer spätern Versammlung wieder aufgenommen wurden.

Im Jahre 1861 ließ die preußische Regierung dem Bundesrath einige Fragen betreffs der Folgen vorlegen, welche der Mangel eines Gesetzes über Erfindungspatente auf die schweizerische Industrie gehabt. Das eidgenössische Departement des Innern beauftragte die Herren Bolley und Kronauer, Professoren an der eidgenössischen polytechnischen Schule, ihm ein gemeinsames Gutachten über diese Fragen einzureichen. Beide Professoren sprachen sich mit vielem Nachdruck gegen das System der Erfindungspatente aus. Ihr als Brochüre veröffentlichter Bericht (Zürich, Zürcher und Furrer, 1862) galt seither für den Ausdruck der allgemeinen Ansicht der Behörden und der schweizerischen Industriellen über diese Materie.

Erfindungspatente gehört zum Ressort der Eidgenossenschaft.“ Sein Antrag erlangte jedoch nicht mehr als fünf Stimmen.

9. Endlich wurde die Frage gelegentlich einer Petition von Johann Bühlmann aus Hochdorf (Luzern), welche am 25. Juli 1875 dem Bundesrath zur Prüfung überwiesen worden, ein letztes Mal der Berathung der eidgenössischen Behörden unterworfen. Der Bundesrath, gestützt auf seine zahlreichen negativen Entscheidungen über die Materie, beantragte Tagesordnung, welche von den Räthen am 15./17. Dezember 1875 angenommen wurde.

Im Jahre 1869 ließ auch Herr Bøhmert, gleichfalls Professor am eidgenössischen Polytechnikum, eine Schrift gegen Einführung der Erfindungspatente erscheinen. (Die Erfindungspatente nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen und industriellen Erfahrungen, mit besonderer Rücksicht auf England und die Schweiz; Berlin, J. A. Herbig, 1869.)

In Folge einer Einladung, die Schweiz auf einem internationalen Kongresse vertreten zu lassen, welcher während der Weltausstellung von 1873 in Wien stattfinden sollte, delegirte der Bundesrath Herrn Ad. Ott von Bern an die Ausstellung. Dieser hielt später Vorträge zu Gunsten der Erfindungspatente und veröffentlichte eine Arbeit, in welcher er das amerikanische System anpries. (Beleuchtung der Gründe wider Patentschutz etc. Schaffhausen, C. Baader, 1874.)

Der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins hat in seiner zu Basel am 14. Februar 1877 abgehaltenen Versammlung die Frage diskutirt und ist zu folgender, unserm Departement mitgetheilten Konklusion gelangt: „Der Vorort neigt sich der Ansicht zu, daß früher oder später der Erlaß eines Gesetzes über Erfindungspatente für die Schweiz, sowohl aus inneren wie aus äußeren Gründen, zur Nothwendigkeit wird. Hingegen ist er in seiner Majorität der Ansicht, daß der gegenwärtige Moment dazu verfrüht und es gerathen sei, das vom Deutschen Reich vorbereitete Gesetz, sowie die parlamentarischen Verhandlungen über dasselbe abzuwarten. In der Zwischenzeit wäre es von Nutzen, die Frage zu prüfen, ob in einem kleinen Lande wie das unserige ein Gesetz über Erfindungspatente nicht Kosten veranlassen würde, die außer Verhältniß zu den Resultaten stünden.“

Lezten 11. März fand in Zürich eine Versammlung des Vereins ehemaliger Schüler des Polytechnikums statt. Die Mehrzahl der Theilnehmenden sprach sich zu Gunsten der Erfindungspatente aus und beschloß, der eidgenössischen Behörde deren Einführung anzupfehlen. Ein Komite wurde zur weitem Verfolgung der Angelegenheit ernannt und an seiner Spitze steht Herr Professor Gustav Vogt in Zürich, ehemals ein Gegner der Patente, gegenwärtig einer ihrer erklärtesten Vertheidiger.

5. Am 22. Dezember 1876 legte Herr Nationalrath Bally von Schönenwerth (Solothurn) mit elf seiner Kollegen folgende Motion vor:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht im „Interesse der industriellen Produktion liege, das System der Erfindungspatente auf dem Gebiete der Industrie und des Akerbaus einzuführen und bejahenden Falls einen Geszentwurf über den „Gegenstand vorzulegen.“

Diese für die Sitzung vom 14. März 1877 auf die Tagesordnung gesetzte Motion wurde *einstimmig* vom Nationalrath nach einer interessanten Darlegung des Herrn Bally und einer kurzen Antwort des Repräsentanten des Bundesraths erheblich erklärt, welcher lezterer seine Bereitwilligkeit aussprach, die verlangte Untersuchung unbeschadet der Frage über die Konstitutionalität des betreffenden Gesetzes zu übernehmen.



Eidgenössische Militärschulen im Jahre 1881.

(Vom Bundesrathe festgesetzt am 14. Januar 1881.)

Nach den W a f f e n p l ä z e n geordnet sind die Kurse folgende:

W a f f e n p l a z A a r a u.

Infanterierekrutenschule (I): Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Aargau, Solothurn, Baselstadt und Baselland und die Hälfte der Trompeterrekruten des Kreises.

Cadres vom 27. April bis 18. Juni *).

Rekruten vom 5. Mai bis 18. Juni *).

Kavallerieremontenkurs (I) für Rekruten- und Ersatzpferde, vom 1. Mai bis 30. Juli.

Kavalleriewiederholungskurs (I): Guidenkompanien Nr. 5, 6 und 11, vom 7. bis 18. Mai.

Artilleriewiederholungskurs: Trainbataillon Nr. I, 1. (Genie-)Abtheilung, vom 29. Mai bis 13. Juni.

Infanterierekrutenschule (II): Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Aargau, Solothurn, Baselstadt und Baselland und die Hälfte der Trompeterrekruten des Kreises.

Cadres vom 22. Juni bis 13. August.

Rekruten vom 30. Juni bis 13. August.

Remontenkurs (II) für Pferde der vor 1875 eingetheilten Mannschaft, vom 9. bis 30. Juli.

Dragonerrekutenschule: Rekruten der Schwadronen Nr. 7 bis 15 und der Schwadron Nr. 23, Rekruten deutscher Zunge des Kantons Freiburg und sämtliche Hufschmiedrekruten.

Cadres vom 24. Juli bis 27. September.

Rekruten vom 26. Juli bis 27. September.

*) Der Tag des Einrückens und Abmarsches ist inbegriffen.

- Kavallerieoffizierbildungsschule für Dragoner und Guiden sämtlicher Kantone, vom 28. Juli bis 27. September.
- Infanteriewiederholungskurs (I): Infanterieregiment Nr. 17, Stab, Füsilierbataillone Nr. 49, 50 und 51, vom 13. bis 30. August.
- Kavalleriewiederholungskurs (II), in Verbindung mit dem Infanterieregiment Nr. 17: Schwadron Nr. 14, vom 19. bis 30. August.
- Landwehrinspektion: Geniebataillone Nr. 4 (Pontonnierkompagnie) und 5, am 31. August.
- Infanteriewiederholungskurs (II): Infanterieregiment Nr. 20, Stab, Füsilierbataillone Nr. 58, 59 und 60, vom 31. August bis 17. September.
- Kavalleriewiederholungskurs (III), in Verbindung mit dem Infanterieregiment Nr. 20: Schwadron Nr. 15, vom 6. bis 17. September.
- Infanteriewiederholungskurs (III): Infanterieregiment Nr. 19, Stab, Füsilierbataillone Nr. 55, 56 und 57, vom 21. September bis 8. Oktober.
- Sanitätswiederholungskurs, in Verbindung mit dem Wiederholungskurs der Infanterieregimenter Nr. 18 und 19: Ambulancen Nr. 22 und 24, vom 24. September bis 8. Oktober.
- Kavalleriewiederholungskurs (IV): Dragonerregiment Nr. 8, Schwadronen Nr. 22, 23 und 24, vom 27. September bis 8. Oktober.
- Infanterieoffizierbildungsschule des V. Divisionskreises, vom 14. Oktober bis 26. November.
- Infanteriewiederholungskurs (IV): Nachdienstpflichtige der Infanteriebataillone der V. Division, vom 23. Oktober bis 9. November.

W a f f e n p l a z B a d e n .

Landwehrinspektion: Geniebataillon Nr. 6, am 7. September.

W a f f e n p l a z B a s e l .

- Sanitätsrekrutenschule (I): Ein Dritttheil der Rekruten des IV. und VIII. Divisionskreises (deutsch), vom 13. Mai bis 18. Juni.
- Sanitätsunteroffizierschule: Eine Anzahl deutschsprechender Unteroffizierschüler, vom 27. Mai bis 18. Juni.
- Operationswiederholungskurs: Eine Anzahl deutschsprechender Militärärzte, vom 28. August bis 10. September.

Infanteriewiederholungskurs: Schützenbataillon Nr. 5, vom 21. September bis 4./8. Oktober.

Sanitätsrekrutenschule (II): Ein Dritttheil der Rekruten des III. und V. Divisionskreises, vom 23. September bis 29. Oktober.

W a f f e n p l a z B e l l i n z o n a.

Infanterierekrutenschule: Infanterierekruten und Trompeterrekruten des Kantons Tessin und des Misoixer- und Calancathales.

Cadres vom 23. März bis 14. Mai.

Rekruten vom 31. März bis 14. Mai.

Kavalleriewiederholungskurs: Guidenkompanie Nr. 8, Mannschaft von Tessin, vom 18. bis 29. April.

Landwehrenspektion: Geniebataillon Nr. 8, am 4. November.

W a f f e n p l a z B e r n.

Remontenkurs (I) für Rekruten- und Ersazpferde, vom 2. November bis 1. Februar.

Remontenkurs (II) für Pferde der vor 1875 eingetheilten Mannschaft, vom 11. Januar bis 1. Februar.

Generalstab, Abtheilungsarbeiten: Eine Anzahl Offiziere des Generalstabes und der Eisenbahnabtheilung, vom 21. Januar bis 2. Mai.

Dragonerrekrutenschule: Rekruten französischer Zunge der Schwadronen Nr. 1 bis 6 und Dragonerrekruten französischer Zunge von Bern (Jura).

Cadres vom 27. Januar bis 2. April.

Rekruten vom 29. Januar bis 2. April.

Kavalleriecadresschule: Eine Anzahl Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie, vom 18. Februar bis 2. April.

Wiederholungskurs für Büchsenmacher der Infanterie- und Geniebataillone: Successive Einberufung einer Anzahl Büchsenmacher, vom 3. März bis 25. Oktober.

Sanitätsrekrutenschule: Zwei Dritttheile der Sanitätsrekruten des I. und II. und die französisch sprechenden des VIII. Divisionskreises, vom 23. März bis 28. April.

- Sanitätsoffizierbildungsschule für französisch sprechende Aerzte und Apotheker, vom 30. März bis 28. April.
- Infanterierekrutenschule (I): Die Hälfte der Infanterierekruten und sämtliche Trompeterrekruten des III. Kreises.
Cadres vom 30. März bis 21. Mai.
Rekruten vom 7. April bis 21. Mai.
- Kavalleriewiederholungskurs (I): Dragonerregiment Nr. 1, Schwadronen Nr. 1, 2 und 3, vom 2. bis 13. April.
- Kavalleriewiederholungskurs (II): Guidenkompanien Nr. 1, 2 und 9, vom 2. bis 13. April.
- Kavalleriewiederholungskurs (III): Dragonerregiment Nr. 3, Schwadronen 7, 8 und 9, vom 18. bis 29. April.
- Kavalleriewiederholungskurs (IV): Guidenkompanie Nr. 3, vom 18. bis 29. April.
- Operationswiederholungskurs: Eine Anzahl Militärärzte (deutsch), vom 24. April bis 7. Mai.
- Generalstabsschule (I): Eine Anzahl Offiziere des Generalstabes, vom 1. Mai bis 11. Juni.
- Sanitätsrekrutenschule: Ein Drittel der Sanitätsrekruten des IV. und VIII. Kreises (deutsch), vom 13. Mai bis 18. Juni.
- Infanterierekrutenschule (II): Die Hälfte der Infanterierekruten und sämtliche Tambourrekruten des III. Kreises.
Cadres vom 25. Mai bis 16. Juli.
Rekruten vom 2. Juni bis 16. Juli.
- Generalstabsschule (II): Eine Anzahl Offiziere des Generalstabs, vom 26. Juni bis 23. Juli.
- Kavalleriewiederholungskurs (V): Dragonerregiment Nr. 2, Schwadronen Nr. 4, 5 und 6, vom 9. bis 20. Juli.
- Infanterierekrutenschule (III): Lehrerrekruten aller Kantone.
Cadres vom 14. Juli bis 4. September.
Rekruten vom 22. Juli bis 4. September.
- Generalstab, Abtheilungsarbeiten: Eine Anzahl Offiziere des Generalstabs und der Eisenbahnabtheilung, vom 23. Juli bis 18. Dezember.
- Kavalleriewiederholungskurs (VI), in Verbindung mit der VII. Infanteriebrigade: Dragonerregiment Nr. 4, Schwadronen Nr. 10 und 11, vom 29. August bis 9. September.

Landwehrinspektion: Geniebataillone Nr. 3 (ohne die Mannschaft aus dem Jura) und 4, Sappeurkompagnie, am 30. August.

Vorkurs für Sanitätsrekruten des III. und V. Kreises, vom 12. bis 23. September.

Kavalleriewiederholungskurs (VII), in Verbindung mit der VIII. Infanteriebrigade: Dragonerregiment Nr. 4, Schwadron Nr. 12, vom 19. bis 30. September.

Sanitätsrekrutenschule (III): Zwei Dritttheile der Rekruten des III. und V. Kreises, vom 23. September bis 29. Oktober.

Sanitätsoffizierbildungsschule (II) für deutsch sprechende Aerzte und Apotheker, vom 30. September bis 29. Oktober.

Infanterieoffizierbildungsschule des III. Kreises, vom 5. Oktober bis 17. November.

Kavalleriewiederholungskurs (VIII): Nachdienstpflichtige der Schwadronen Nr. 1 bis 14 und der Guidenkompagnien Nr. 1 bis 4, 9 und 10, vom 15. bis 26. Oktober.

W a f f e n p l a z B i è r e.

Infanteriewiederholungskurs (I): Füsilierbataillon Nr. 10, vom 16. März bis 2. April.

Artillerierekrutenschule (I): Rekruten der Batterien Nr. 1 bis 8, 10 und 11 (Genf, Waadt und Neuenburg), nebst den Hufschmied- und Schlosserrekruten der Batterien Nr. 1 bis 12 und der Parkkolonnen Nr. 1 bis 4, vom 23. April bis 18. Juni.

Infanteriewiederholungskurs (II): Füsilierbataillon Nr. 11, vom 11. bis 28. Mai.

Artilleriewiederholungskurs (I): I. Brigade, 1. Regiment, 8^{em} Batterien Nr. 1 und 2, vom 18. Juni bis 7. Juli.

Artilleriewiederholungskurs (II): Trainbataillon Nr. I, 2. Abtheilung, vom 6. bis 21. Juli.

Artilleriewiederholungskurs (III): I. Brigade, 2. Regiment, 10^{em} Batterien Nr. 3 und 4, vom 8. bis 27. Juli.

Artilleriewiederholungskurs (IV): Linientrain der I. Armeedivision, vom 21. Juli bis 5. August.

Artilleriewiederholungskurs (V): I. Brigade, 3. Regiment, 8^{em} Batterien Nr. 5 und 6, vom 28. Juli bis 16. August.

Artillerieschule (II): Rekruten der Batterien Nr. 9 und 12 (Freiburg und Bern), der Batterien Nr. 15, 16, 19 und 20 (Bern), sowie die Rekruten der Parkkolonnen Nr. 1 bis 4, mit Ausnahme der Hufschmied- und Schlosserrekru ten, vom 5. August bis 30. September.

Artillerieschule (VI): I. Abtheilung, Positionskompanien Nr. 8, 9 und 10, vom 17. August bis 3. September.

Infanterieschule (III): Füsilierbataillon Nr. 3, vom 19. September bis 6. Oktober.

Artillerieschule (III): Armeetrainrekruten des I. und II. Divisionskreises, vom 29. September bis 11. November.

Artillerieschule (VII): Divisionspark I, Parkkolonnen Nr. 1 und 2, vom 30. September bis 17. Oktober.

W a f f e n p l a z B r u g g.

Pontonnierrekrutenschule: Rekruten sämtlicher Divisionskreise.

Cadres vom 27. März bis 25. Mai.

Rekruten vom 4. April bis 25. Mai.

Genieschule (I): Geniebataillon Nr. 1, Pontonnierkompanie, vom 25. Mai bis 11. Juni.

Pionnierrekrutenschule: Pionnierrekruten sämtlicher Divisionskreise.

Cadres vom 12. Juni bis 10. August.

Rekruten vom 20. Juni bis 10. August.

Genieschule (II): Geniebataillon Nr. 4, Pontonnierkompanie und Pionnierkompanie, vom 10. bis 27. August.

Genieschule (III) (Vorübung zum Divisionszusammenzug): Geniebataillon Nr. 7, vom 29. August bis 9. September.

Genieschule (IV): Geniebataillon Nr. 5, Pontonnierkompanie und Pionnierkompanie, vom 12. bis 29. September.

W a f f e n p l a z C h u r.

Infanterierekrutenschule (I): Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Uri, Schwyz, Glarus, Graubünden und Wallis (deutsch) und sämtliche Tambourrekruten des Kreises.

Cadres vom 11. Mai bis 2. Juli.

Rekruten vom 19. Mai bis 2. Juli.

Infanterierekrutenschule (II): Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Uri, Schwyz, Glarus, Graubünden und Wallis (französisch) und die Trompeterrekruten dieser Kantone.

Cadres vom 20. Juli bis 10. September.

Rekruten vom 28. Juli bis 10. September.

Infanterieoffizierbildungsschule des VIII. Kreises, vom 10. September bis 23. Oktober.

Waffenplatz Colombier.

Infanterierekrutenschule (I): Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Freiburg, Neuenburg und Bern (II) und die Hälfte der Trompeterrekruten des Kreises.

Cadres vom 30. März bis 21. Mai.

Rekruten vom 7. April bis 21. Mai.

Infanterierekrutenschule (II): Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Freiburg, Neuenburg und Bern (II) und sämtliche Tambourrekruten des Kreises.

Cadres vom 27. Mai bis 18. Juli.

Rekruten vom 4. Juni bis 18. Juli.

Infanterierekrutenschule (III): Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Freiburg, Neuenburg und Bern (II) und die Hälfte der Trompeterrekruten des Kreises.

Cadres vom 10. August bis 1. Oktober.

Rekruten vom 18. August bis 1. Oktober.

Infanterieoffizierbildungsschule des II. Kreises, vom 5. Oktober bis 17. November.

Waffenplatz Frauenfeld.

Artillerierekrutenschule (I): Rekruten der Batterien Nr. 25 (Aargau), 33, 34 und 37 (Zürich), 38 und 39 (Thurgau), 41, 42, 43 und 44 (St. Gallen), 48 (Tessin), ferner die Rekruten der Parkkolonne Nr. 15 und des Armeetrain aus dem Kanton Tessin, vom 19. April bis 14. Juni.

Artillerierekrutenschule (II): Rekruten der Batterien Nr. 27 (Basel-land), 35, 36 und 47 (Zürich), 40 (Appenzell A.-Rh.), der Parkkolonne Nr. 9 aus dem Kanton Baselland und der Parkkolonnen Nr. 11 bis 16, ausgenommen aus den Kantonen Wallis und Tessin, vom 14. Juni bis 9. August.

Artilleriewiederholungskurs (I): IV. Brigade, 3. Regiment, 8^{em} Batterien Nr. 23 und 24, vom 8. bis 27. August.

Artilleriewiederholungskurs (II) (Vorkurs zum Divisionszusammenzug): VII. Brigade, 2. Regiment, 8^{em} Batterien Nr. 38 und 39; 3. Regiment, 8^{em} Batterien Nr. 40 und 42, vom 27. August bis 9. September.

Waffenplatz Frauenfeld und Umgebung.

Infanteriewiederholungskurs (Vorübung zum Divisionszusammenzug): Füsilierbataillone Nr. 76, 77 und 78, vom 29. August bis 9. September.

Waffenplatz Frauenfeld.

Artilleriewiederholungskurs (III): Divisionspark V, Parkkolonnen Nr. 9 und 10, vom 15. September bis 2. Oktober.

Artillerieschule (III): Armeetrainrekruten des Kantons Aargau, ferner die aus dem VI., VII. und VIII. Divisionskreise, mit Ausnahme der Kantone Wallis und Tessin, vom 30. September bis 12. November.

Waffenplatz Freiburg.

Sanitätsinstruktorenschule, vom 9. bis 12. März.

Vorkurs für die Sanitätsrekruten des I. und II. und die französisch sprechenden des VIII. Divisionskreises, vom 12. bis 23. März.

Schießschule (I) für Offiziere, vom 15. März bis 13. April.

Sanitätsrekrutenschule: Ein Drittel der Sanitätsrekruten des I. und II. und die französisch sprechenden des VIII. Divisionskreises, vom 23. März bis 28. April.

Schule für französisch sprechende Sanitätsunteroffizierschüler, vom 6. bis 28. April.

Schießschule (II) für Offiziere und Unteroffiziere.

Offiziere vom 18. April bis 19. Mai.

Unteroffiziere vom 20. April bis 19. Mai.

Unteroffizierschule für Verwaltungstruppen: Eine Anzahl Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen der I. und II. Division, vom 2. bis 24. Mai.

Geniewiederholungskurs: Geniebataillon Nr. 1, Sappeurkompagnie und Pionnierkompagnie, sämtliche Infanteriepioniere der I. Armeedivision, vom 10. bis 27. August.

Waffenplaz St. Gallen.

Infanterierekrutenschule (I): Ein Drittel der Infanterierekruten von Thurgau, drei Achtel der Rekruten von St. Gallen, zwei Drittel der Rekruten von Appenzell I.-Rh. und sämtliche Trompeterrekruten des Kreises

Cadres vom 4. Mai bis 25. Juni.

Rekruten vom 12. Mai bis 25. Juni.

Infanterierekrutenschule (II): Ein Drittel der Infanterierekruten von Thurgau, drei Achtel der Rekruten von St. Gallen und zwei Drittel der Rekruten von Appenzell A.-Rh.

Cadres vom 29. Juni bis 20. August.

Rekruten vom 7. Juli bis 20. August.

Sanitätsrekrutenschule: Ein Drittel der Rekruten des VI. und VII. Divisionskreises, vom 1. Juli bis 6. August.

Infanteriewiederholungskurs (Vorkurs zum Divisionszusammenzug): Füsilierbataillone Nr. 79, 80 und 81, vom 29. August bis 9. September.

Sanitätswiederholungskurs (Vorkurs zum Divisionszusammenzug): Feldlazareth Nr. VII, Ambulancen Nr. 32, 33, 34 und 35, vom 1. bis 9. September.

Artilleriewiederholungskurs (Vorkurs zum Divisionszusammenzug): Trainbataillon Nr. 7, vom 1. bis 9. September.

Kavalleriewiederholungskurs (Vorkurs zum Divisionszusammenzug): Dragonerregiment Nr. VII, Schwadronen Nr. 19, 20 und 21, vom 4. bis 9. September.

Waffenplaz Genf.

Infanteriewiederholungskurs (I): Füsilierbataillon Nr. 1, vom 16. März bis 2. April.

Infanterierekrutenschule (I): Ein Drittel Infanterierekruten der Kantone Genf, Waadt und Wallis (I) und sämtliche Tambourrekruten des Kreises.

Cadres vom 6. April bis 28. Mai.

Rekruten vom 14. April bis 28. Mai.

Infanterierekrutenschule (II): Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Genf, Waadt und Wallis (I) und sämtliche Trompeterrekruten des Kreises.

Cadres vom 1. Juni bis 23. Juli.

Rekruten vom 9. Juni bis 23. Juli.

Infanterierekrutenschule (III): Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Genf, Waadt und Wallis (I).

Cadres vom 26. Juli bis 16. September.

Rekruten vom 3. August bis 16. September.

Landwehrinspektion: Geniebataillon Nr. 1, Mannschaft des Kantons Genf am 25. August.

Operationswiederholungskurs: Eine Anzahl Militärärzte französischer Zunge, vom 18. September bis 1. Oktober.

Infanterieoffizierbildungsschule des I. Divisionskreises vom 10. Oktober bis 22. November.

Infanteriewiederholungskurs: Nachdienstpflichtiger der I. Armeedivision, vom 24. Oktober bis 10. November.

Waffenplatz Goßau.

Infanteriewiederholungskurs (Vorkurs zum Divisionszusammenzug): Füsilierbataillon Nr. 99, vom 29. August bis 11./15. September.

Waffenplatz Herisau.

Infanterierekrutenschule: Ein Viertheil der Infanterierekruten von St. Gallen, je ein Dritttheil der Infanterierekruten von Thurgau, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh. und sämtliche Tambourrekruten des Kreises.

Cadres vom 16. März bis 7. Mai.

Rekruten vom 24. März bis 7. Mai.

Infanteriewiederholungskurs (I) Vorkurs zum Divisionszusammenzug): Füsilierbataillone Nr. 82, 83 und 84, vom 29. August bis 9. September.

Infanterieoffizierbildungsschule des VII. Kreises, vom 27. September bis 9. November.

Infanteriewiederholungskurs (II): Nachdienstpflichtige der VII. Armeedivision, vom 1. bis 18. Oktober.

Waffenplatz Islikon.

Infanteriewiederholungskurs (Vorkurs zum Divisionszusammenzug):
Schützenbataillon Nr. 7, vom 29. August bis 9. September.

Waffenplatz Lausanne.

Infanteriewiederholungskurs (I): Füsilierbataillon Nr. 7, vom 6. bis
23. Juli.

Landwehrinspektion: Geniebataillone Nr. 1 (ohne die Mannschaft
des Kantons Genf) und 2 (ohne die Mannschaft des bernischen
Jura), am 26. August.

Infanteriewiederholungskurs (II): Füsilierbataillon Nr. 8, vom 30. August
bis 16. September.

Infanteriewiederholungskurs (III): Füsilierbataillon Nr. 8, vom 19. Sep-
tember bis 6. Oktober.

Waffenplatz Liestal.

Infanterierekrutenschule: Ein Dritteltheil der Infanterierekruten der
Kantone Aargau, Solothurn, Baselstadt und Baselland und
sämmliche Tambourkruten des Kreises.

Cadres vom 2. März bis 23. April.

Rekruten vom 10. März bis 23. April.

Geniewiederholungskurs (I): Geniebataillon Nr. 5, Sappeurkom-
pagnie, und sämmliche Infanteriepionniere der V. Armeedivi-
sion, vom 27. April bis 14. Mai.

Geniewiederholungskurs (II): Geniebataillon Nr. 4, Sappeurkom-
pagnie, vom 16. Mai bis 2. Juni.

Sappeurrekrutenschule (I): Sappeurrekruten der Divisionskreise V
bis VIII, mit Ausnahme der Kreise 4 und 5 der VIII. Division.

Cadres vom 25. Mai bis 23. Juli.

Rekruten vom 2. Juni bis 23. Juli.

Sappeurrekrutenschule (II): Sappeurrekruten der Divisionskreise I
bis IV und der Kreise 4 und 5 der VIII. Division.

Cadres vom 17. Juli bis 14. September.

Rekruten vom 25. Juli bis 14. September.

Technischer Kurs für Genieoffiziere: Eine Anzahl Genieoffiziere,
vom 14. September bis 6. Oktober.

Infanteriewiederholungskurs: Infanterieregiment Nr. 18, Stab, Füsilierbataillone Nr. 52, 53 und 54, vom 21. September bis 8. Oktober.

Kavalleriewiederholungskurs, in Verbindung mit dem Infanterieregiment Nr. 18: Dragonerregiment Nr. 5, Schwadron Nr. 13, vom 27. September bis 8. Oktober.

Waffenplaz Luzern.

Infanterierekrutenschule (I): Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Bern (IV) und Luzern, sämtliche Infanterierekruten von Ob- und Nidwalden und sämtliche Tambourrekruten des Kreises.

Cadres vom 30. März bis 21. Mai.

Rekruten vom 7. April bis 21. Mai.

Vorkurs für Sanitätsrekruten des IV. und VIII. Divisionskreises (deutsch), vom 2. bis 13. Mai.

Sanitätsrekrutenschule: Ein Dritttheil der Sanitätsrekruten des IV. und VIII. Divisionskreises (deutsch), vom 13. Mai bis 18. Juni.

Sanitätsoffizierbildungsschule: Für deutsch sprechende Aerzte und Apotheker, vom 20. Mai bis 18. Juni.

Infanterierekrutenschule (II): Die Hälfte der Infanterierekruten von Bern (IV) und Luzern, alle Infanterierekruten von Zug und sämtliche Trompeterrekruten des Kreises.

Cadres vom 8. Juni bis 30. Juli.

Rekruten vom 16. Juni bis 30. Juli.

Remontenkurs für Rekruten- und Ersatzpferde, vom 23. Juli bis 20. Oktober.

Waffenplaz Luzern und Umgebung.

Infanteriewiederholungskurs (I): VII. Infanteriebrigade: Stab, vom 22. August bis 9. September; Truppen: Regiment Nr. 13 und 14, Stab, Füsilierbataillone Nr. 37, 38, 39, 40, 41 und 42, und Schützenbataillon Nr. 4, vom 23. August bis 9. September.

Waffenplaz Luzern.

Wiederholungskurs (I) für Verwaltungstruppen: Verwaltungskompanie Nr. 4, vom 25. August bis 9. September.

Sanitätswiederholungskurs (I), in Verbindung mit der VII. Infanteriebrigade: Ambulance Nr. 17, vom 26. August bis 9. September.

Kavalleriewiederholungskurs (I), in Verbindung mit der VII. Infanteriebrigade: Guidenkompanie Nr. 4, vom 29. August bis 9. September.

Artilleriewiederholungskurs (I): Trainbataillon Nr. IV, 2. Abtheilung, 1. Hälfte, und Linientrain der Schwadronen Nr. 10 und 11, vom 30. August bis 14. September.

Waffenplatz Luzern und Umgebung.

Infanteriewiederholungskurs (II): VIII. Infanteriebrigade, Stab, vom 11. bis 29. September; Truppen: Regiment Nr. 15 und 16, Stab, Füsilierbataillone Nr. 43, 44, 45, 46, 47 und 48, vom 12. bis 29. September.

Waffenplatz Luzern.

Wiederholungskurs (II) für Verwaltungstruppen: Verwaltungskompanie Nr. 5, vom 14. bis 29. September.

Artilleriewiederholungskurs (II): Trainbataillon Nr. IV, 2. Abtheilung, 2. Hälfte, Linientrain der Schwadron Nr. 12 und des Divisionsstabes IV, vom 14. bis 29. September.

Sanitätswiederholungskurs (II), in Verbindung mit der VIII. Infanteriebrigade: Ambulance Nr. 19, vom 15. bis 29. September.

Kavalleriewiederholungskurs (II), in Verbindung mit der VIII. Infanteriebrigade: Guidenkompanie Nr. 10, vom 19. bis 30. September.

Infanterieoffizierbildungsschule des IV. Divisionskreises, vom 7. Oktober bis 19. November.

Kavallerierekrutenschule: Guidenrekruten sämtlicher Kantone.
Cadres vom 14. Oktober bis 17. Dezember.
Rekruten vom 16. Oktober bis 17. Dezember.

Infanteriewiederholungskurs (III): Nachdienstpflichtige der Infanterie der IV. Armeedivision, vom 17. Oktober bis 3. November.

Waffenplatz Pfyn und Müllheim.

Infanteriewiederholungskurs (Vorkurs zum Divisionszummenzug): Füsilierbataillone Nr. 73, 74 und 75, vom 29. August bis 9. September.

Waffenplatz Sitten.

Infanteriewiederholungskurs (I): Füsilierbataillon Nr. 98, vom 8. bis 25. Oktober.

Infanteriewiederholungskurs (II): Füsilierbataillon Nr. 12, vom 26. Oktober bis 12. November.

Waffenplatz Tavannes.

Landwehrenspektion: Geniebataillone Nr. 2 und 3, Mannschaft des Kantons Bern (Jura), am 24. August.

Waffenplatz Thun.

Offizierbildungsschule (I) für Verwaltungstruppen, vom 5. Januar bis 10. Februar.

Unteroffizierschule (I) für Verwaltungstruppen: Eine Anzahl Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen der III. bis VIII. Division, vom 10. Februar bis 3. März.

Offizierbildungsschule (II) für Verwaltungstruppen, vom 4. März bis 9. April.

Artillerieunteroffizierschule: Unteroffiziere der gesamten Feldartillerie (Batterien und Parkkolonnen), der Positionsartillerie, der Feuerwerker und des Armeetrain, vom 9. März bis 14. April.

Schießkurs für Offiziere der Artillerie, vom 27. März bis 9. April.

Centralschule I: Eine Anzahl Oberlieutenants und Lieutenants aller Waffen und Adjutanten, vom 9. April bis 22. Mai.

Unteroffizierschule (II) für Verwaltungstruppen: Eine Anzahl Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen der III. bis VIII. Division, vom 10. April bis 1. Mai.

Artillerieschule (I): Rekruten der Batterien Nr. 13, 14, 17, 18, 21 (Bern), 22, 45 und 46 (Luzern), 28 (Baselstadt), 29 und 30 (Solethurn), vom 21. April bis 16. Juni.

Artillerieschule (II): Rekruten der beiden Gebirgsbatterien Nr. 61 von Graubünden und Nr. 62 von Wallis, vom 21. April bis 16. Juni.

Artillerieschule (III): Rekruten sämtlicher Positionskompanien, vom 20. Mai bis 15. Juli.

- Artillerierekrutenschule (IV): Rekruten der Feuerwerkerkompagnien Nr. 1 und 2, vom 20. Mai bis 2. Juli.
- Offizierschule für Verwaltungstruppen: Eine Anzahl Verwaltungs-offiziere, vom 25. Mai bis 5. Juli.
- Artillerierekrutenschule (V): Rekruten der Batterien Nr. 23, 24, 26, 31 und 32 (Aargau), der Parkkolonnen Nr. 5 bis 10, mit Ausnahme des Kantons Baselland, und der Parkkolonne Nr. 15 aus dem Kanton Wallis, vom 16. Juni bis 11. August.
- Artilleriewiederholungskurs (I): Feuerwerkerkompagnie Nr. 2, vom 2. bis 19. Juli.
- Rekrutenschule für Verwaltungstruppen: Rekruten sämtlicher Verwaltungskompagnien.
Cadres vom 6. Juli bis 26. August.
Rekruten vom 10. Juli bis 26. August.
- Artilleriewiederholungskurs (II): V. Brigade, 1. Regiment, 10^{em} Batterien Nr. 25 und 28, vom 11. bis 30. August.
- Artillerieoffizierbildungsschule (I. Abtheilung): Für alle Artilleriegattungen und den Armeetrain, vom 18. August bis 30. September.
- Artilleriewiederholungskurs (III): IV. Brigade, 1. Regiment, 8^{em} Batterien Nr. 19 und 20, vom 21. August bis 9. September.
- Artilleriewiederholungskurs (IV): Parkkolonne Nr. 7, vom 27. August bis 13. September.
- Wiederholungskurs für Verwaltungstruppen: Verwaltungskompagnien Nr. 1 und 2, vom 27. August bis 7. September.
- Artilleriewiederholungskurs (V): V. Brigade, 3. Regiment, 8^{em} Batterien Nr. 29 und 30, vom 31. August bis 19. September.
- Artilleriewiederholungskurs (VI): IV. Brigade, 2. Regiment, 10^{em} Batterien Nr. 21 und 22, vom 10. bis 29. September.
- Artilleriewiederholungskurs (VII): Parkkolonne Nr. 8, vom 12. bis 29. September.
- Centralschule II: Eine Anzahl Hauptleute der Füsilier- und Schützenbataillone, vom 19. September bis 1. November.
- Artilleriewiederholungskurs (VIII): V. Brigade, 2. Regiment, 8^{em} Batterien Nr. 26 und 27, vom 20. September bis 9. Oktober.
- Artilleriewiederholungskurs (IX): Positionsartillerieabtheilung IV, Kompagnien Nr. 1, 5 und 6, vom 28. September bis 15. Oktober.

Spezialkurs für Schlosser und Wagner der Geniebataillone, vom 3. bis 20. Oktober.

Artillerieschule (VI): Rekruten des Armeetrains des III., IV. und V. Divisionskreises, mit Ausnahme derjenigen des Kantons Aargau, und diejenigen aus dem VIII. Divisionskreise von Wallis, vom 5. Oktober bis 17. November.

W a f f e n p l a z W a l l e n s t a d t.

Schießschule (I) für Offiziere, vom 25. Mai bis 23. Juni.

Schießschule (II) für Offiziere, vom 25. Juni bis 24. Juli.

Schießschule (III) für Offiziere, vom 6. August bis 4. September.

Schießschule (IV) für Offiziere, vom 5. September bis 4. Oktober.

Schießschule (V) für Offiziere und Unteroffiziere:

Offiziere vom 3. Oktober bis 3. November.

Unteroffiziere vom 5. Oktober bis 3. November.

W a f f e n p l a z W i n t e r t h u r.

Artillerieschule (I) (Vorkurs zum Divisionszusammenzug): Divisionspark VII, Parkkolonnen Nr. 13 und 14, vom 30. August bis 10. September.

Artillerieschule (II): Linientrain des 19. und 20. Infanterieregiments, der Divisions- und Brigadestäbe der V. Division, vom 1. bis 16. September.

Landwehr-Inspektion: Geniebataillon Nr. 7, am 6. September.

Kavallerieschule: Nachdienstpflichtige der Schwadronen Nr. 15 bis 24 und der Guidekompagnien Nr. 5 bis 8, 11 und 12, vom 18. bis 29. Oktober.

W a f f e n p l a z W y l.

Wiederholungskurs für Verwaltungstruppen (Vorkurs zum Divisionszusammenzug): Verwaltungskompagnie Nr. 7, vom 29. August bis 8. September.

Genieschule (Vorkurs zum Divisionszusammenzug): Sämtliche Infanteriepioniere der VII. Armeedivision, vom 29. August bis 9. September.

- Artilleriewiederholungskurs (Vorkurs zum Divisionszusammenzug):
Trainbataillon Nr. VII, 2. Abtheilung, vom 1. bis 9. September.
- Kavalleriewiederholungskurs (Vorkurs zum Divisionszusammenzug):
Guidenkompanien Nr. 7 und 8 (Mannschaft der Kantone Graubünden, Uri, Schwyz und Glarus) und Nr. 12, vom 4. bis 9. September.

W a f f e n p l a z Y v e r d o n .

- Infanteriewiederholungskurs (I): Füsilierbataillon Nr. 2, vom 16. März bis 2. April.
- Infanteriewiederholungskurs (II): Füsilierbataillon Nr. 4, vom 11. bis 28. Mai.
- Infanteriewiederholungskurs (III): Füsilierbataillon Nr. 5, vom 6. bis 23. Juli.
- Infanteriewiederholungskurs (IV): Füsilierbataillon Nr. 6, vom 30. August bis 16. September.
- Infanteriewiederholungskurs (V): Schützenbataillon Nr. 1, vom 19. September bis 6. Oktober.

W a f f e n p l a z Z o f i n g e n .

- Büchsenmacherrekutenschule: Büchsenmacherrekuten sämtlicher Divisionskreise, vom 2. Juni bis 16. Juli.

W a f f e n p l a z Z ü r i c h .

- Kavallerieremontenkurs (I) für Rekruten- und Ersatzpferde, vom 31. Januar bis 2. Mai.
- Infanterierekutenschule (I): Ein Dritttheil der Infanterierekuten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz (VI) und die Hälfte der Trompeterrekuten des Kreises.
Cadres vom 23. März bis 14. Mai.
Rekruten vom 31. März bis 14. Mai.
- Remontenkurs (II) für Pferde der vor 1875 eingetheilten Mannschaft, vom 11. April bis 2. Mai.

Kavallerierekrutenschule: Rekruten der Schwadronen Nr. 16 bis 22 und der Schwadron Nr. 24.

Cadres vom 27. April bis 1. Juli.

Rekruten vom 29. April bis 1. Juli.

Infanterierekrutenschule (II): Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz (VI) und sämtliche Tambourrekruten des Kreises.

Cadres vom 25. Mai bis 16. Juli.

Rekruten vom 2. Juni bis 16. Juli.

Vorkurs für die Sanitätsrekruten des VI. und VII. Divisionskreises, vom 20. Juni bis 1. Juli.

Sanitätsrekrutenschule: Ein Dritttheil der Sanitätsrekruten des VI. und VII. Divisionskreises, vom 1. Juli bis 6. August.

Kavalleriewiederholungskurs: Dragonerregiment Nr. 6, Schwadronen Nr. 16, 17 und 18, vom 1. bis 12. Juli.

Kurs für Divisionsärzte, vom 3. bis 10. Juli.

Sanitätsunteroffizierschule: Eine Anzahl deutsch sprechender Unteroffizierschüler, vom 15. Juli bis 6. August.

Infanterierekrutenschule (III): Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz (VI) und die Hälfte der Trompeterrekruten des Kreises.

Cadres vom 27. Juli bis 17. September.

Rekruten vom 4. August bis 17. September.

Offizierbildungsschule für Veterinäre, vom 31. Juli bis 29. August.

Artilleriewiederholungskurs (I): Trainbataillon Nr. IV, 1. Abtheilung, vom 12. bis 27. August.

Wiederholungskurs für Veterinäroffiziere, vom 14. bis 27. August.

Artilleriewiederholungskurs (II) (Vorkurs zum Divisionszusammenzug): VII. Brigade, I. Regiment, 10^{em} Batterien Nr. 37 und 41, vom 27. August bis 9. September.

Artilleriewiederholungskurs (III): Trainbataillon Nr. V, 1. Abtheilung, vom 15. bis 30. September.

Infanterieoffizierbildungsschule des VI. Divisionskreises, vom 23. September bis 5. November.

Artilleriewiederholungskurs (IV): Trainbataillon Nr. V, 2. Abtheilung, vom 29. September bis 14. Oktober.

Genieoffizierbildungsschule, vom 6. Oktober bis 9. Dezember.

Artillerieoffizierbildungsschule, II. Abtheilung, vom 6. Oktober bis 9. Dezember.

Artilleriewiederholungskurs (V): Linientrain des 17. Infanterieregiments und des 5. Dragonerregiments, vom 14. bis 29. Oktober.

Artilleriewiederholungskurs (VI): Linientrain des 18. Infanterieregiments, vom 28. Oktober bis 12. November.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Einführung des Erfindungsschuzes in der Schweiz. (Vom 8. Februar 1881.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.02.1881
Date	
Data	
Seite	285-326
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 992

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.

Nachträglicher Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend Einführung des gesetzlichen Erfindungsschuzes in der Schweiz.

(Vom 20. Juni 1881.)

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen über Einführung des Schuzes der Erfindungen folgenden Bericht und Antrag vorzulegen.

Nachdem wir Ihnen über den gleichen Gegenstand unterm 8. Februar laufenden Jahres einen Bericht erstattet hatten, beschloß der Nationalrath, es sei der Bundesrath einzuladen, der Bundesversammlung zum Zwecke der Revision des Art. 64 der Bundesverfassung im Sinne der Verleihung des Gesetzgebungsrechts über den Schuz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und Landwirthschaft beförderlichst eine Vorlage zu machen.

Am 13. April 1881 übermittelte die Firma Bindschedler & Busch, chemische Fabrik in Basel, eine Petition mit 143 Unterschriften von schweizerischen Industriellen der chemischen Branche an die Bundesversammlung, in welcher Folgendes geltend gemacht wird:

Die Erfahrungen in andern Ländern, namentlich auch in Deutschland seit Inkrafttreten des deutschen Reichspatentgesetzes vom Jahre 1877, zeigen bei unbefangener Betrachtung auf's Evidenteste, daß ein Gesetz für Schuz der Erfindungen für die chemische Industrie nicht wünschenswerth sei; derselben würden aus einem solchen keine Vortheile, sondern höchstens ungünstige Nachwirkungen

erwachsen. Der Patentschutz bedeute Schutz für die Erfinder. Nun sei es aber oft unmöglich, den wahren Erfinder auszumitteln, denn eine Erfindung bestehe meist aus einer Reihe von Reaktionen, und wer den Schlüsselstein seze und damit zum Patent gelange, ziehe allein den Vortheil, sämtliche Andere, die vielleicht mit ihren Vorarbeiten viel größeres Verdienst um die Erfindung haben, kämen in Nachtheil; der Erfinder sei nur selten Kapitalist und Fabrikant, um seine Erfindung selbst ausbeuten zu können, oder den zu gewärtigenden Prozessen wegen Umgehung des Patents etc. die Stirne zu bieten; er müsse auf ein Patent, dessen Erlangung zugleich erhebliche Kosten verursache, verzichten, oder sich einem großen Fabrikanten in die Arme werfen. Die meisten Monopole gelangen in solche Hände, und so werde dem kleinen Fabrikanten das Industriefeld unter den Füßen weggezogen. Da nach verschiedenen Patentgesetzen nur Herstellungsverfahren, nicht aber die Produkte patentirbar und es unmöglich sei, am fertigen Produkte zu konstatiren, nach welchem Verfahren dasselbe hergestellt sei, so könne es vorkommen, daß ein Fabrikant, der ein Produkt nach eigenem, nicht patentirtem, weil schon theoretisch publizirtem Verfahren herstelle, von einem Konkurrenten, der zur Herstellung desselben Produktes ein anderes Verfahren patentirt habe, in der verlustbringendsten Weise durch Prozesse verfolgt werde. Existire für Bereitung eines Körpers nur ein praktisch ausführbares Verfahren, so sei eine ungeheure Macht in die Hände des Patentinhabers gelegt (Beispiel: Künstliches Alizarin). Chemische Reaktionen seien nicht patentirbar, sondern nur industrielle Fabrikationsmethoden; es sei aber gar nicht möglich, zwischen dem, was nur Reaktion sei, und dem, was bereits als Fabrikationsmethode betrachtet werden soll, Grenzen zu ziehen (Beispiel: Künstlicher Indigo). Die Behauptung, der Erfindungstrieb werde durch ein Patentgesetz gesteigert, sei unrichtig, denn im letzten Jahrzehnt seien die meisten Erfindungen auf dem Gebiet der technischen Chemie in Ländern ohne Patentschutz gemacht worden. —

Der Nationalrath hat diese Petition am 19. April abhin dem Bundesrath mit dem Auftrage übermittelt, darüber zu berichten, beziehungsweise dieselbe bei dem Traktandum Erfindungsschutz zu würdigen.

Von Denjenigen, welche die Petition unterzeichnet hatten, ist seither eine Anzahl zurück- und zu den Petenten für Einführung des Erfindungsschutzes übergetreten.

Am 22. April faßte der Ständerath folgenden Beschluß:

- 1) Es wird, in Uebereinstimmung mit dem Nationalrathsbeschlusse vom 1. März 1881, erklärt, daß die Bundesverfassung vom

29. Mai 1874 dem Bunde die Gesetzgebung über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und der Landwirtschaft nicht einräumt.

- 2) Hinwider wird die Diskussion über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Gesetzes auf den Zeitpunkt verschoben, da der Bundesrath den seitens des Nationalrathes am 19. dieses Monats bei Ueberweisung der Petition der Vertreter der chemischen Industrien, d. d. April 1881, von ihm verlangten ergänzenden Bericht zu seiner Botschaft vom 8. Februar 1881 erstattet haben wird.
- 3) Immerhin ist der Bundesrath eingeladen, sich auch fürderhin bei den Verhandlungen über ein internationales Patentschutzgesetz vertreten zu lassen.

Unterm 10. laufenden Monats ersuchte uns der Nationalrath, den Bericht über die an uns durch Beschluß vom 19. April abhin überwiesene Petition von Vertretern der chemischen Industrien, sowie über alle übrigen seither eingelangten, den Schutz der Erfindungen beschlagenden Petitionen zunächst an den Ständerath abzugeben.

Nach der mitgetheilten Petition der Herren Bindschedler & Busch und vielleicht durch dieselbe hervorgerufen, machte sich von Seite der schweizerischen Gelehrten und Industriellen eine sehr starke Bewegung zu Gunsten des Patentschutzes geltend. In der kurzen Zeit seit Ende des Monats April sind nämlich folgende Petitionen (ausgenommen Nr. 1) eingelangt, welche als Ausdruck dieser Bewegung gelten:

1. Vom Centalkomite der schweizerischen Landesausstellung in Zürich. In Ausführung eines Beschlusses der schweizerischen Ausstellungskommission stellte dasselbe unterm 13. März abhin bei uns das Gesuch, wir möchten alles, was in unserer Macht stehe, thun, um die Frage der gesetzlichen Regelung des Schutzes der Muster, Modelle und Erfindungen sobald als möglich einer prinzipiellen Entscheidung zuzuführen, und beförderlichst die betreffenden Gesetzesentwürfe, eventuell die einschlägigen provisorischen Bestimmungen für die Ausstellung vorzubereiten. —

Wir fügen hinzu, daß, wenn nicht in irgend einer Weise diesem Gesuche entsprochen wird, die Ausstellung wahrscheinlich nicht stattfinden könnte, denn für sie ist der Patentschutz die Bedingung des Zustandekommens.

2. Unterm 17. laufenden Monats wurde von der Firma B. Rittmeyer & Comp. in St. Gallen und 510 Mitunterzeichnern

der schweizerischen Stikereiindustrie eine Petition eingereicht, in welcher der baldige Erlaß eines Gesezes für den Schuz der Erfindungen, Muster und Modelle als dringend nothwendig dargestellt wird. Das Fehlen des Erfindungsschuzes habe der Stikereiindustrie nur Schaden gebracht und einzelne Zweige derselben der Stabilität und Verkümmerng entgegengeführt. Es sei deßhalb nöthig, durch schüzende Bestimmungen Genie und Talent der Erfinder zu belohnen, damit sie ihre Kraft der einheimischen Industrie widmen. Die isolirte Stellung der Schweiz inmitten der den Erfinder schüzenden Staaten sei für das Gedeihen von Handel und Gewerbe nachtheilig. Ohne Einführung eines Gesezes sei die weitere Theilnahme am internationalen Verbande zum Schuze der Erfindungen nicht möglich, so wenig als der Abschluß von Vereinbarungen auf diesem Gebiete mit fremden Staaten. In Betreff der chemischen Industrie sei keine Inkonvenienz darin zu erblicken, wenn im Geseze über den Erfindungsschuz dieser Industrie eine Ausnahmestellung gewährt würde.

Im Aufruf des Initiativkomites zum Unterzeichnen dieser Petition wird noch bemerkt, daß in mehrern auswärtigen Ländern, namentlich in Nordamerika, energische Anstrengungen gemacht werden, um die Stikereiindustrie aus der Schweiz, ihrem jezigen Hauptsitze, dorthin zu verpflanzen. Es sei somit große Gefahr vorhanden, daß sich hervorragende Kräfte des Aus- und Inlandes der unter Patentschuz stehenden fremden Konkurrenz zur Verfügung stellen werden, indem sie sich dorthin begeben, wo ihre Industrie durch Patente geschützt wird. Das wirksamste Mittel, um die Stikerei der Schweiz zu erhalten, sei die möglichst rasche Einführung des Patent-, Muster- und Modellschuzes.

3. Die Patentkommission des Vereins ehemaliger Polytechniker hat am 11. laufenden Monats im Namen nachstehender Vereine eine Petition zu Gunsten des Erfindungsschuzes eingereicht:

- a. der schweizerischen Sektion der internationalen Kommission für den Schuz des industriellen Eigenthums;
- b. der Gesellschaft ehemaliger Studirender des eidgenössischen Polytechnikums;
- c. des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins;
- d. des schweizerischen Handels- und Industrievereins;
- e. des schweizerischen Gewerbevereins;
- f. der kaufmännischen Gesellschaft Zürich;
- g. der Sektion Zürich des schweizerischen Gewerbevereins.

Diese Petition trägt 500 Unterschriften; am 17. Juni sind 2350 weitere eingereicht worden. Die Desideraten und Motive derselben stimmen genau mit denjenigen in der Petition der ostschweizerischen Stiker überein.

4. Der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins machte uns mit Schreiben vom 13. laufenden Monats die Mittheilung, daß er die sämtlichen Sektionen des Vereins um ihre Ansicht betreffend Einführung eines Gesetzes für den Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle befragt habe, und daß die meisten derselben der Ansicht seien, ein solches Gesetz sei im Interesse vieler unserer wichtigsten Industriezweige dringend nothwendig. Einzig die Handelskommission von Glarus sei divergirender Meinung und mit der Petition der Chemiker und Färber einverstanden. Eine Manifestation gegen die Wünsche der Chemiker sei indessen in den Kundgebungen der Sektionen des Handels- und Industrievereins durchaus nicht vorhanden, vielmehr gehe die allgemeine Meinung dahin, daß man der Ausnahmestellung der chemischen Branche Rechnung tragen müsse, sei es, daß das Gesetz auf diese keine Anwendung finde, sei es, daß man in dasselbe Spezialbestimmungen zu ihren Gunsten aufnehme.

5. Endlich übermittelte uns Herr Ingenieur Imer-Schneider in Genf am 16. laufenden Monats eine mit 605 Unterschriften bedeckte Petition aus der romanischen Schweiz, ebenfalls zu Gunsten des Patentschutzes; Desiderata und Motive sind in Uebereinstimmung mit den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Petitionen.

Angesichts dieser Kundgebungen zu Gunsten des Erfindungsschutzes haben wir unsern Berichte vom 8. Februar abhin nichts Weiteres beizufügen, als daß dieselben uns in der Ueberzeugung der Nützlichkeit und Nothwendigkeit des gesetzlichen Erfindungsschutzes bestärkt haben.

Im erwähnten Berichte haben wir auch unsere Ansichten betreffend die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erfindungsschutzes mitgetheilt, und es ist denselben von Ihnen mit den erwähnten Beschlüssen zugestimmt worden. Um dem Bunde die nöthige Kompetenz zur Aufstellung eines Gesetzes über den in Frage liegenden Gegenstand zu ertheilen, bedarf es eines Zusazes zu Art. 64 der Verfassung, und es handelt sich hiebei keineswegs darum, die Verfassung zu erschüttern und Bestimmungen derselben in Frage zu stellen.

Wir wissen wohl, daß es im Hinblick auf die Umstände, welche die Ausarbeitung und die Annahme der Bundesverfassung von 1874

begleiteten, schwierig ist, an ihr partielle Modifikationen vorzunehmen, und daß dies nur dann geschehen soll, wenn die Verhältnisse dazu zwingen. Wenn aber diese vorhanden sind, und ein vom größten Theil des Volkes getheilter fortschrittlicher Gedanke nur realisirt werden kann durch die Modifikation eines Verfassungsartikels, wird man stets diesen Wünschen und diesem Fortschritt die Unveränderlichkeit unseres Grundgesetzes entgegenstellen? Wir glauben nicht. Die Bundesverfassung von 1874 wird ohne Zweifel noch für lange Zeit der Boden sein, auf welchem die verschiedenartigen Anschauungen des Volkes sich vereinigen, um unsere Institutionen zur Entwicklung zu bringen; aber es können, was jedoch selten geschieht, Fragen auftauchen, wo die Bedürfnisse unseres Staatshaushaltes oder unsere Beziehungen zum Ausland die Aufnahme einer neuen Bestimmung in unsere Verfassung erfordern. Weit entfernt, dem Ansehen derselben schädlich zu sein, können solche Modifikationen, maßvoll in enge Grenzen eingeschränkt, hervorgerufen durch Kundgebungen des Volkswillens, und die Grundprinzipien unserer Organisation nicht berührend, die Konstitution nur befestigen, welche wir nicht als unübersteigliche Barriere, die einem allgemein verlangten Fortschritt entgegensteht, betrachten.

Diese Bedingungen, unter denen eine partielle Modifikation unserer Verfassung von 1874 stattfinden kann, ohne schlimme Folgen oder den Widerstand derjenigen, welche jene unter allen Umständen nicht antasten lassen wollen, hervorzurufen, scheinen uns in der vorliegenden Angelegenheit vorhanden zu sein. In der Verfassung wird der Erfindungsschutz nicht erwähnt, weil man bei ihrer Aufstellung über die Nützlichkeit dieser Institution in der Schweiz sehr getheilte Meinung war. Jetzt ist dies nicht mehr der Fall; mit Ausnahme der chemischen verlangen alle Industrien der Schweiz dringend und mit dem größten Nachdruck, daß wir uns in diesem Punkte in Uebereinstimmung mit den übrigen europäischen Ländern setzen sollen. In Betreff des Widerstandes der Chemiker haben wir schon bemerkt, daß derselbe sich nicht auf das Prinzip des Erfindungsschutzes beziehen, sondern uns nur veranlassen kann, getrennt von der Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzes die Frage ernstlich zu prüfen, ob dasselbe und eventuell in welchem Maße es die chemische Branche betreffen solle.

Wir fügen noch hinzu, daß, obschon die Frage der Erfindungspatente schon 1874 aufgeworfen wurde, sie dennoch nicht zu denjenigen gehörte, bei denen jenes Einverständnis vorhanden war, welches ermöglichte, unserem Lande eine neue Verfassung zu geben.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Nationalrathes vom 1. März abhin beantragen wir demnach, die beiden Räte

möchten beschließen, der Bundesrath sei einzuladen, der Bundesversammlung eine Vorlage zu machen, wie die Bundesverfassung dahin zu modifiziren, resp. in dieselbe ein Zusaz aufzunehmen sei, daß dem Bunde das Gesezgebungsrecht über den Schuz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und Landwirthschaft zustehe.

Wir beabsichtigen, Ihnen sodann die Vorlage auf die nächste Session (Dezember) zu machen. Inzwischen werden wir fortfahren, die Details der Frage zu studiren.

Was die Form des zu faßenden Beschlusses anbetrifft, so glauben wir, daß es vortheilhaft wäre, die durch den Nationalrath adoptirte Redaktion etwas zu modifiziren. Denn es scheint nicht angezeigt zu sein, den Artikel 64 zu revidiren, es ist vielmehr beßer, denselben gar nicht zu berühren, sondern dem Bunde durch Zusaz eines neuen, speziellen Artikels die gewünschte Kompetenz zu ertheilen. Man könnte den Beschluß folgendermaßen redigiren:

Der Bundesrath wird eingeladen, einen Gesezentwurf vorzulegen, wonach die Bundesverfassung einen Zusaz erhält, welcher dem Bunde das Gesezgebungsrecht über den Schuz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und Landwirthschaft, sowie über den Muster- und Modellschuz verleiht.

Wir benuzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Juni 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Ermächtigung des Bundesrathes zur Uebertragung und Aenderung der Konzession für eine aargauisch-luzernische Seethalbahn.

(Vom 20. Juni 1881.)

Tit.

Das Komite für den Bau einer aargauisch-luzernischen Seethalbahn, konzessionirt am 18. Heumonat 1871 (Eisenbahnaktensamml. VII, 124 und 138), und mit Bezug auf die Frist für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten durch Bundesbeschluß vom 30. Juni 1880 verlängert bis zum 18. Heumonat 1883 (Eisenbahnaktensamml. n. F. VI, 47), theilt mit Eingabe vom 7. d. Mts. mit, daß man mit englischen Finanzkräften für den Bau und Betrieb der genannten Linie in Unterhandlungen stehe, welche voraussichtlich im Laufe des Sommers zur Erledigung gebracht und die Abtretung, wie auch eine Aenderung der Konzession zur Folge haben werden. Da der Bau unmittelbar nach Abschluß der Verhandlungen beginnen sollte, die nächste Session der Bundesversammlung, von deren Genehmigung der abzuschließende Vertrag abhängig gemacht werden müsse, aber voraussichtlich erst im Dezember stattfinden werde, was einen unliebsamen Aufschub des Baubeginnes bedeuten könnte, so werde das Gesuch gestellt, es möchte sich der Bundesrath von der Bundesversammlung Vollmacht erbitten, die in Aussicht stehende Konzessionsübertragung und Aenderung von sich aus zu bewilligen.

Nachträglicher Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend Einführung des gesetzlichen Erfindungsschuzes in der Schweiz. (Vom 20. Juni 1881.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1881
Date	
Data	
Seite	443-450
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 143

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.

Schweizerisches Bundesblatt.

33. Jahrgang. IV.

Nr. 52.

10. Dezember 1881.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über Aufnahme
eines Zusazes zum Artikel 64 der Bundesverfassung,
betreffend den Schuz der Erfindungen.

(Vom 26. November 1881.)

Tit.

Unterm 24/28. Juni abhin haben Sie uns den Auftrag ertheilt
„einen Gesezesentwurf vorzulegen, wonach die Bundesverfaßung
„einen Zusaz erhält, welcher dem Bunde das Gesetzgebungsrecht
„über den Schuz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie
„und Landwirthschaft, sowie über den Muster- und Modellschuz
„verleiht.“

Diesem Auftrage nachkommend, legen wir Ihnen im Anschluße
den Entwurf zu einem Art. 64 *bis* der Bundesverfaßung vor, und
begleiten denselben mit folgenden Bemerkungen:

Nachdem uns der Nationalrath mit Schlußnahme vom 14. März
1877 eingeladen hatte, zu prüfen, ob es nicht im Interesse der
schweizerischen Produktion liege, das System der Erfindungspatente
auf dem Gebiete der Industrie und der Landwirthschaft einzuführen,
und zustimmendenfalls einen Gesezesentwurf über diesen Gegenstand
vorzulegen, haben wir Ihnen über das Resultat dieser Prüfung am
8. Februar 1881 Bericht erstattet (siehe Bundesblatt 1881, Bd. I,
S. 285). Folgendes sind die Schlußfolgerungen jenes Berichtes:

- 1) Es ist unzweifelhaft sowohl im Interesse unserer Industrie,
als in demjenigen unserer Handelsbeziehungen mit dem Aus-
lande, den Erfindungsschuz in der Schweiz einzuführen.

- 2) Das Recht der Gesetzgebung über Erfindungsschutz kann in der Schweiz naturgemäß nur ein Attribut der eidgenössischen Souveränität sein.
- 3) Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 gibt dem Bunde die Kompetenz nicht, ein Gesetz über den Schutz der Erfindungen zu erlassen.

Unterm 20. Juni laufenden Jahres erstatteten wir Ihnen über die Einführung des gesetzlichen Erfindungsschutzes einen nachträglichen Bericht (s. Bundesbl. 1881, III, S. 443). In denselben sind die inzwischen erfolgten Kundgebungen betreffend jene Frage niedergelegt. Sie ertheilten uns hierauf den erwähnten Auftrag vom 24/28. Juni dieses Jahres.

Schon seit einigen Dezennien beschäftigt man sich in der Schweiz mit der Frage des Erfindungsschutzes, worüber Näheres in der mit unserem Berichte vom 8. Februar a. c. verbundenen geschichtlichen Darstellung enthalten ist. In neuerer Zeit wird demselben immer dringender gerufen. Der schweizerische Handels- und Industrieverein, namentlich auch die Vertreter der Stikerei-Industrie, die kaufmännische Gesellschaft in Zürich, die Vertreter der sogenannten jurassischen Industrien (Uhren, Bijouterien), der schweizerische Gewerbeverein, der Ingenieur- und Architektenverein, der Verein ehemaliger Studirender des eidgenössischen Polytechnikums etc., zahlreiche andere Petitionen aus dem Handels- und Gewerbebestande verlangen den gesetzlichen Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle. In einzelnen dieser Petitionen wird dieser Schutz als eine Lebensfrage unserer Industrie und Gewerbe dargestellt. Beim Handels- und Landwirthschaftsdepartemente wird häufig Nachfrage gehalten, ob nicht bald dem schweizerischen Erfinder, der jetzt genöthigt ist, den nöthigen Schutz im Auslande zu suchen, dieser Schutz auch in seiner Heimat gewährt werde. Es ist Thatsache, daß wegen des Mangels jenes Schutzes die Schweiz hervorragende Talente verloren hat. Die Mehrzahl der Staaten mit irgend nennenswerther Industrie und Gewerben sind uns in der Gesetzgebung über den Gegenstand vorausgeeilt. Wir laßen hier in alphabetischer Reihenfolge diejenigen Länder folgen, in welchen Patentgesetze bestehen:

A. Europa: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden, Spanien und die Türkei.

B. Afrika: Algerien, Cap-Colonie, Mauritius.

C. Amerika: Argentinien, Brasilien, Canada, Chili, Columbia, Cuba (das Gesetz ist auch gültig für Portorico und die Philip-

pinen), Guyana (englisch), Guatemala, holländisch Westindien, Jamaika, Mexico, Neufundland, Nicaragua, Paraguay, Venezuela, Vereinigte Staaten.

D. Asien: Ceylon, Indien (englisch), Japan.

E. Australien: Neu-Seeland, Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmanien, Victoria, West-Australien.

Daß die industrielle Schweiz ebenfalls in die Reihe der Staaten mit Erfindungsschutz einrücke, scheint man im Auslande als bestimmt annehmen zu dürfen; denn es ist ihr die Ehre zu Theil geworden, als Sitz eines künftigen internationalen Bureau für den Schutz des gewerblichen Eigenthums bezeichnet zu werden. Wir verweisen für das Nähere auf unsere erwähnte Botschaft vom 8. Februar a. c.

Die projektirte schweizerische Landesausstellung, über welche wir Ihnen eine besondere Vorlage machen, erheischt, daß der gesetzliche Erfindungsschutz beförderlich eingeführt werde. Die Ausstellung ist für das Jahr 1883 in Aussicht genommen.

Es ist unerläßlich, daß bei dieser Gelegenheit der Schutz des industriellen Eigenthums in seiner ganzen Tragweite garantirt sei, wenn man will, daß die schweizerischen Erfinder ihre Produkte ausstellen können, ohne fürchten zu müssen, daß die Gegenstände sofort nachgemacht werden. Die Ausstellung soll unsere ganze Produktionskraft auf allen Gebieten der Kunst, Industrie, der Gewerbe und der Landwirthschaft darstellen, wenn sie den erwarteten Nutzen bringen soll. Ist aber der gesetzliche Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle nicht eingeführt, so werden viele Industrielle und Gewerbetreibende aus nahe liegenden und bereits berührten Gründen sich ohne Zweifel von der Ausstellung ferne halten, und diese wird von der schweizerischen Produktionskraft kein richtiges Bild bieten. Wenn nun aber im Anfange der Ausstellung (Mai 1883) das neue Gesez ins Leben getreten sein soll, so dürfen wir nicht länger zuwarten, die Grundlage desselben, die Kompetenz, zu schaffen. Deßhalb glaubten wir nicht zögern zu dürfen, dem uns unterm 24./28. Juni a. c. ertheilten Auftrage nachzukommen.

Nach unserem Vorschlage wird keine Bestimmung der Bundesverfassung modifizirt; die Verfassung erhält nur einen neuen Artikel unter 64 bis. Der bestehende Artikel 64 bleibt unberührt und unverändert. Das Verfassungswerk von 1874 soll unangetastet bleiben. Wie wir in unserem Berichte vom 20. Juni abhin schon auseinandergesetzt, erleidet dieser Grundsatz dadurch, daß jenem Werke ein Zusaz gegeben wird, um einen von der großen Mehrheit des Volkes ausgesprochenen fortschrittlichen Gedanken zu realisiren, keine Einschränkung.

Wir empfehlen Ihnen demnach die Annahme unseres Vorschlages, und benutzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 26. November 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Zusatz zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
26. November 1881,

beschließt:

1) Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält
folgenden Zusatz:

Artikel 64 bis.

Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den
Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie
und Landwirtschaft, sowie über den Schutz der Muster
und Modelle.

2) Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und
der Stände zu unterbreiten.

3) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung über Aufnahme eines Zusazes zum Artikel 64 der Bundesverfassung, betreffend den Schuz der Erfindungen. (Vom 26. November 1881.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1881
Date	
Data	
Seite	469-472
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 281

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.